

Mein Unternehmen – Einfach erklärt

Willkommen bei der Allianz

Die Allianz zählt zu den traditionsreichsten Unternehmen Österreichs – seit mehr als 150 Jahren haben unsere Kunden Vertrauen in unsere Stärke und unsere Kompetenz.

Die Allianz hat sich immer wieder als Vorreiter und Erneuerer der Branche erwiesen und zählt zu den erfolgreichsten Beispielen für die Entwicklung der modernen Versicherungsindustrie.

Wir erwirtschaften nachhaltig auf Basis des mit dem WWF (World Wide Fund For Nature) entwickelten Investitionsmodells und übernehmen so Verantwortung für unsere Gesellschaft und die Umwelt.

Die Allianz Gruppe in Österreich ist Teil der weltweit tätigen Allianz SE, die rund 150.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehr als 70 Ländern beschäftigt. Allein in Österreich arbeiten etwa 3.500 Menschen in der Allianz, die in etwa 1,2 Millionen Kundinnen und Kunden betreuen.

Wir freuen uns, dass auch Sie uns Ihr Vertrauen schenken und wünschen Ihnen erfolgreiche Geschäftstätigkeit.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung in Ihre Versicherung	2
2. Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen	2
2.1. Was ist in den Produktpaketen versichert?	2
2.1.1. Gegenstand der Versicherung	2
2.1.2. Örtlicher Geltungsbereich	9
2.1.3. Versicherungssumme, Versicherungswert, Kosten	10
2.1.4. Selbstbehalte	13
2.1.5. Grobe Fahrlässigkeit	14
2.1.6. Deckungsumfang der Produktpakete	14
• Feuer	15
• Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse	17
• Assistance	21
• Betriebshaftpflicht	23
• Leitungswasser	42
• Glasbruch	45
• Einbruchdiebstahl	46
• Böswillige Beschädigung	48
• Technische Gefahren	49
2.2. Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst?	51
2.2.1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles	51
2.2.2. Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen	51
2.2.3. Begrenzte Deckung für Schäden durch <i>Terrorakte</i>	53
2.3. Obliegenheiten	53
2.3.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	53
2.3.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	58
2.4. Entschädigungszahlung	61
2.4.1. Schadensabwicklung und Ersatzleistung	61
2.4.2. Unterschiede bei verschiedenen Sachlagen	64
2.5. Was sollte der Versicherungsnehmer noch unbedingt zu seinem Versicherungsverhältnis wissen?	64
2.5.1. Versicherungsprämie	64
2.5.2. Dauer und Gültigkeit der Versicherung	65
2.5.3. Änderungen der Versicherung	67
2.5.4. Streitbeilegung und anwendbares Recht	69
2.5.5. Zusätzliche Information	70
2.6. Glossar	71
3. Hilfreiche Tipps	77
4. Häufig gestellte Fragen	78
5. „Meine Allianz“ – App	79

1. Einführung in Ihre Versicherung

Die Allianz bietet für die Absicherung von Betrieben unterschiedliche Pakete mit verschiedenen Deckungen an.

Diese können von einer Deckung von Schäden, die Sie während Ihrer betrieblichen Tätigkeit verursachen bis zum Ersatz von Schäden, die aus verschiedensten Ursachen an Ihrem Betriebsvermögen entstehen, reichen.

In dieser Unterlage „Mein Unternehmen – einfach erklärt“ erfahren Sie die Details über die Betriebsversicherung bei der Allianz.

Zusätzlich zu „Mein Unternehmen – einfach erklärt“ erhalten Sie Ihre *Versicherungs-Urkunde*. In dieser finden Sie Ihr Paket mit dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang, sowie unter anderem die festgelegten Versicherungs- und Haftungssummen und Selbstbehalte.

2. Produktbeschreibung - Versicherungsbedingungen

Aus dem vorliegenden Dokument „Mein Unternehmen – einfach erklärt“ stellen nur die in diesem Abschnitt 2., „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Inhalte rechtlich verbindliche Regelungen für den Versicherungsvertrag dar. Die in den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 von „Mein Unternehmen – einfach erklärt“ enthaltene Einleitung, Hilfreiche Tipps und Häufig gestellte Fragen und Informationen zur „Meine Allianz“ – App sind nicht Vertragsbestandteil der Versicherung.

Vorliegende Versicherungsbedingungen gelten sowohl für die Versicherung von Sachen (z.B. Gebäude oder Betriebseinrichtungen und Waren&Vorräte&Betriebsmittel) als auch die aus einem Schaden an versicherten Sachen resultierende Betriebsunterbrechung sowie für die Betriebshaftpflichtversicherung.

Wenn im Folgenden bei den Bestimmungen keine besondere Einleitung/Bezugnahme voransteht, dann hat die Bestimmung generelle Gültigkeit für die versicherten/gewählten Deckungen. Daneben können bestimmte Abweichungen/Ergänzungen gelten, die separat angeführt sind.

(1) Innerhalb dieses Abschnitts 2. „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ kann es zu Verweisen kommen. Diese gibt der Versicherer

- a) mit der jeweiligen Kapitelnummer an. Zum Beispiel wird im Kapitel 2.1.6. der „Deckungsumfang der Produktpakete“ dargestellt.
- b) mit einem oder mehreren Unterkapiteln namentlich und in Anführungszeichen an. Zum Beispiel wird das Kapitel 2.3.2 “Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles” unter anderem in „Meldung des Schadens“ und die „Aufklärung und Abwicklung des Schadens“ unterteilt.
- c) gegebenenfalls auch als betreffenden Punkt in einem Unterkapitel an, zum Beispiel: Punkt (7) oder Punkt (3) b), wenn der Punkt durch Buchstaben weiter unterteilt ist.
- d) bei weiteren Abgrenzungen durch zahlenmäßige Angabe weiterer Unterpunkte an, zum Beispiel: dritter Unterpunkt.

(2) Verweise auf Unterkapitel oder Punkte ohne ziffernmäßige oder namentliche Angabe eines Kapitels beziehen sich auf Unterkapitel oder Punkte im selben Kapitel.

(3) *Kursiv* geschriebene Begriffe werden im Kapitel 2.6. „Glossar“ verbindlich definiert und erläutert. Bei der erstmaligen Verwendung eines im Glossar definierten Begriffs wird auf das Glossar hingewiesen.

2.1. Was ist in den Produktpaketen versichert?

2.1.1. Gegenstand der Versicherung

„Mein Unternehmen“ ist ein Produkt zur Absicherung von Kleinunternehmen. Unter Kleinunternehmen sind Betriebe zu verstehen, die hinsichtlich ihrer Größe bestimmte Grenzen nicht übersteigen (z.B. Jahresumsatz), die Details sind in diesem Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“ für die jeweiligen Deckungen jeweils gesondert beschrieben. Größere Unternehmen sind in diesem Produkt nicht versicherbar.

Sachversicherung

Zur Sachversicherung gehören folgende Deckungen:

Feuer, Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse, Assistance, Leitungswasser, Glasbruch, Einbruchdiebstahl, Böswillige Beschädigung, Technische Gefahren

Versicherbar sind Unternehmen, die in jenem Geschäftsjahr, in dem der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt, nachfolgende Grenzen hinsichtlich der Größe bzw. des Versicherungsbedarfes nicht überschreiten:

- **Neuwert Gebäude:** EUR 3.000.000,00
- **Neuwert Betriebseinrichtungen und Waren/Vorräte/Betriebsmittel:** EUR 500.000,00

Unternehmen, die höhere Werte benötigen, sind nicht versicherbar.

Wenn das Unternehmen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages oben genannte Grenzen überschreitet und daher nicht mehr versicherbar ist, sind die Regelungen zu den Obliegenheitsverletzungen und den Kündigungsrechten zu beachten (die Details sind im Kapitel 2.3. „Obliegenheiten“ und im Kapitel 2.5.2. „Dauer und Gültigkeit der Versicherung“ beschrieben).

In der Sachversicherung gelten als versicherte Sachen alle in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Sachen,

- a) die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen;
- b) die dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
- c) die dem Versicherungsnehmer verpfändet wurden; oder
- d) für die der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

Dazu gehört auch fremdes Eigentum zum vollen Wert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und *subsidiär*.

Versicherte Sachen

Wenn in der *Versicherungs-Urkunde* die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

(1) Gebäude

Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert.

a) Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren; und
 - den Eintritt von Menschen gestatten; und
 - mit dem Boden fest verbunden sind; und
 - von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind.
- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden. Das können zum Beispiel sein: Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge.

b) Nicht als Gebäude gelten:

Gebäude im Bau, Bauhütten, Gartenhütten, Bau-, Büro- und Lagercontainer, Kioske, Wohnwagen, Tragflughallen, Hallen mit Kunststoffplanenabdeckungen, Zelte, Glashäuser, Treib- und Gewächshäuser, Pavillons, mobile Verkaufsstände und dergleichen;

Weiters Bauwerke, die zwar überwiegend bautechnisch ausgeführt sind, aber keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden wie z.B. Außenanlagen aller Art.

c) Zum Gebäude gehören alle Baubestandteile und Zubehör über und unter Erdniveau, die bzw. das unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind/ist, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

Das sind z.B.:

- Gas- und Elektroinstallationen samt Messgeräten
- Blitzschutzanlagen
- Beleuchtungsanlagen
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Wasser-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen und andere Löschanlagen sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen, fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte

- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore und Schranken samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale
- thermische Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Alarmanlagen
- Antennenanlagen
- Müllräume
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- fest montierte Wand- u. Balkonverkleidungen

Im Zweifelsfall gilt das Anlagevermögen/Anlageverzeichnis als Zuordnungsgrundlage.

(2) Bauliche Außenanlagen

Hierzu gehören die nachfolgend angeführten baulichen Außenanlagen im Freien am Versicherungsgrundstück, sofern sie fachgerecht hergestellt und fix montiert sind, und keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden:

- a) Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune)
- b) Stützmauern
- c) Terrassen
- d) Hof- und Gehwegbefestigungen
- e) Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- f) Torsprech- und Gegensprechanlagen
- g) Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(3) Besondere Außenanlagen

Hierzu gehören die nachfolgend angeführten besonderen Außenanlagen im Freien am Versicherungsgrundstück, sofern sie fachgerecht hergestellt und fix montiert sind, und keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden:

- a) Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- b) Kühl- und Heizanlagen
- c) Antennenanlagen
- d) Markisen
- e) Thermische Solaranlagen
- f) Fotovoltaikanlagen
- g) Alarm- und Überwachungsanlagen
- h) Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel) und Fahnenstangen
- i) Firmenschilder und Werbeanlagen
- j) Schwimmbecken inklusive angeschlossener Armaturen und Einrichtungen (ausgenommen Schwimmbadfolien)
- k) Schwimmbeckenabdeckungen - ausgenommen Abdeckplanen/-folien
- l) Beregnungs- und Bewässerungsanlagen
- m) Pergolen und überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(4) Betriebseinrichtungen

Zur Betriebseinrichtung gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen dem Betrieb dienenden Einrichtungen, auch Gebäudebestandteile und Zubehör, sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer nicht vertraglich für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

Das sind z.B.:

- a) Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen;
- b) Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte);
- c) Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art - inklusive zugehöriger Daten und Programme, die für die Grundfunktion dieser Sachen notwendig sind (wie System-

- Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten - jedoch ohne darauf befindliche Daten und Programme lt. Punkt (7 b));
- d) Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
 - e) Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt den dazugehörigen Messgeräten;
 - f) Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
 - g) Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge gemäß § 2 Z 23 KFG, die zur ausschließlichen Verwendung am Versicherungsort bestimmt sind; keinesfalls versichert sind *Kraftfahrzeuge* mit behördlicher Zulassung.
 - h) Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
 - i) Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebsselementen und allem Zubehör;
 - j) Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
 - k) Maschinenfundamente; diese sind auch versichert, wenn sich das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.
 - l) Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren;
 - m) Handmaschinen und Geräte aller Art;
 - n) Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel lt. Punkt (7) anzusehen sind;
 - o) Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher, Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
 - p) Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporeinrichtungen;
 - q) Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
 - r) außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge;
 - s) Installationen und Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die zur Betriebseinrichtung zählen, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat;

Im Zweifelsfall gilt das Anlagevermögen/Anlageverzeichnis als Zuordnungsgrundlage, der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

(5) Waren, Vorräte und Betriebsmittel

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort, in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

Dazu gehören auch zum Verkauf bestimmte Datenträger als Handelswaren mit den darauf befindlichen Daten und Programmen - jedoch ohne darauf befindliche Daten und Programme lt. Punkt (7).

Nicht als Waren gelten alle Arten von *Kraftfahrzeugen* und *Anhänger* mit und ohne behördlicher Zulassung wie z.B.

- a) Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträder, Motorräder
- b) Omnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Sattelkraftfahrzeug, Sattelzugfahrzeug
- c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen

(6) Wertsachen

- a) Es sind *Wertsachen* am Versicherungsort in Gebäuden versichert, die in mindestens versperrten Möbeln und/oder sonstigem festem Verschluss in versperrten Behältnissen verwahrt werden. Freiliegende, in offenen Registriertassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln verwahrte Wertsachen sind nur bis zu je EUR 150,00 und maximal EUR 750,00 je Versicherungsort versichert.

Nach Geschäftsschluss sind Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen und die darauf erfolgte Entwendung von Geld- und Geldeswert aus verschlossenen Registriertassen nicht versichert.

- b) Für Wertpapiere aller Art gelten zusätzlich folgende Obliegenheiten vereinbart (zu den Folgen einer Obliegenheitsverletzung siehe Kapitel 2.3.):
Über versicherte Wertpapiere müssen laufend Verzeichnisse geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so

abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können.

Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.

- c) Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung, einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden – sofern versichert – nur soweit ersetzt, als sie der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Wertpapieren erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(7) Geschäftsunterlagen, Daten/Programme und Reproduktionshilfsmittel

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort, in Gebäuden befindliche

- a) Geschäftsunterlagen, das sind Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Urkunden und dergleichen.
- b) Daten und Programme, das sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind. Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- Nicht versichert sind:
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind. Diese werden im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist und für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind, entschädigt.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
 - Daten und Programme als Handelswaren
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der die zum Verkauf bestimmten Datenträger zuzuordnen sind.
- c) Reproduktionshilfsmittel, das sind dem Betrieb dienende Sachen, die folgende Eigenschaften aufweisen:
- Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
 - diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei
 - im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.
- Das sind z.B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(8) Sachen der Geschäfts- bzw. Betriebsinhaber und der Dienstnehmer

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort, in Gebäuden befindlichen in den Betrieb eingebrachten privaten Gegenstände bzw. Sachen von Geschäfts- bzw. Betriebsinhabern und Dienstnehmern.

Darunter fallen nicht:

Wertsachen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Pelze, echte (handgeknüpfte) Teppiche bzw. Gobelins und alle Arten von Kraftfahrzeugen.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(9) Vitrinen/Schaukästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs und deren Inhalt

Vitrinen/Schaukästen sind selbstständige Ausstellungsbehältnisse, die zur Präsentation von Waren und Dienstleistungen des Betriebes dienen.

Die Vitrinen/Schaukästen müssen fachgerecht hergestellt/aufgestellt bzw. fix montiert und für die bestimmungsgemäße Nutzung geeignet sein.

Diese Deckung gilt jedoch nicht für Betriebe, deren eigentlicher Betriebszweck der Handel, Verleih oder die Aufstellung von Vitrinen/Schaukästen ist.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(10) Warenautomaten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs und deren Inhalt
Warenautomaten sind selbstständige Warenbehältnisse, die zum automatisierten Verkauf von Waren des Betriebes dienen.

Die Warenautomaten müssen fachgerecht hergestellt/aufgestellt bzw. fix montiert und für die bestimmungsgemäße Nutzung je Warenart geeignet sein.

Diese Deckung gilt jedoch nicht für Betriebe, deren eigentlicher Betriebszweck der Automatenhandel, Automatenverleih oder die Automatenaufstellung ist.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(11) Eingebroughte Sachen von Hotelgästen in Beherbergungsbetriebe

Unter diesen Begriff fallen die von Hotelgästen in einen Beherbergungsbetrieb eingebrachten Gegenstände bzw. Sachen am Versicherungsort in Gebäuden.

Darunter fallen nicht *Wertsachen*, *Kunstgegenstände*, *Antiquitäten* und alle Arten von *Kraftfahrzeugen*.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(12) Inhalt von Zimmersafes in Beherbergungsbetrieben

Unter diesen Begriff fallen die von Hotelgästen in einem Beherbergungsbetrieb verwahrten Gegenstände bzw. Sachen in Zimmersafes am Versicherungsort in Gebäuden.

Die Zimmersafes müssen fachgerecht aufgestellt bzw. fix am Boden oder an der Wand verankert sein, damit auch eine Sicherheit gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewährleistet ist.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(13) Krankenscheine und Rezepte in Arztpraxen

Unter diesen Begriff fallen die von Patienten in Arztpraxen übergebenen Krankenscheine und Rezepte/Medikamente am Versicherungsort in Gebäuden, die zur Leistungsverrechnung mit der Krankenkasse dienen.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(14) Arzttasche und deren Inhalt

Unter diesen Begriff versteht man die Arzttasche und deren Inhalt an ärztlichem bzw. beruflichem Bedarf eines Arztes in Gebäuden innerhalb Österreichs.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*).

(15) Die in den Punkten (2), (3) und (6) bis (14) genannten Sachen gelten immer *subsidiär* mitversichert. Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Positionen gemäß der Punkte - sofern versichert - (1), (4) und (5).

Betriebsunterbrechung

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Die Grundlagen für den Versicherungsschutz in der „Betriebsunterbrechung“ sind:

(1) Versicherter Betrieb

Als versicherter Betrieb gilt der in der *Versicherungs-Urkunde*, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

(2) Gegenstand der Versicherung

Wird der in der *Versicherungs-Urkunde* genannte Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) durch einen versicherten Sachschaden infolge einer der vereinbarten versicherten Gefahren unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

(3) Unterbrechungsschaden

Als das den Unterbrechungsschaden auslösende Ereignis gelten versicherte Sachschäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache am Versicherungsort in Gebäuden, die

- a) durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- b) als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;
- c) durch Abhandenkommen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang bei einem Schadensereignis eintreten.

(4) Betriebsunterbrechung

Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden.

Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden (Ertragsausfall) nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftungszeit.

Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten nicht als Betriebsunterbrechung.

(5) Deckungsbeitrag

Als Deckungsbeitrag im Sinne der „Betriebsunterbrechung“ gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:

- a) Umsatzerlöse,
- b) Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- c) aktivierte Eigenleistungen,
- d) sonstige betriebliche Erträge

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliche Erträge, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

(6) Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

Als Versicherungswert gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Als Haftungssumme wird 75% des vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages genannten Umsatzes festgelegt und gilt als versicherter maximaler Deckungsbeitrag für 12 Monate Haftungszeit.

Betriebshaftpflicht

Die Allianz „Mein Unternehmen“ Versicherung umfasst auch bestimmte Schadenersatzverpflichtungen, die aus dem betrieblichen Risikobereich erwachsen oder erwachsen könnten. Der genaue Deckungsumfang ist der Deckung „Betriebshaftpflicht“ im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete“ zu entnehmen.

Versicherbar sind Unternehmen, die in jenem Geschäftsjahr, in dem der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt, aller Voraussicht nach folgende Grenze nicht überschreiten:

- Jahresumsatz: EUR 1.000.000,00

Unternehmen mit einem höheren Jahresumsatz sind nicht versicherbar.

Wenn das Unternehmen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages oben genannte Grenze überschreitet und daher nicht mehr versicherbar ist, sind die Regelungen zu den Obliegenheitsverletzungen und den Kündigungsrechten zu beachten (die Details sind im Kapitel 2.3. „Obliegenheiten“ und Kapitel 2.5.2. „Dauer und Gültigkeit der Versicherung“ beschrieben).

Unter Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt (ohne Mehrwertsteuer). Nicht umfasst sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung).

2.1.2. Örtlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich für Sachversicherung

Grundsätzlich sind die versicherten Sachen nur am jeweiligen Versicherungsort versichert - das ist die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichnete Betriebsstätte des versicherten Betriebes.

Werden versicherte Sachen von dort nur vorübergehend entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt der Versicherungsschutz für diese versicherten Sachen.

Sind für bestimmte versicherte Sachen besondere Regelungen zum Versicherungsort vereinbart, so gehen diese den oben angeführten Bestimmungen vor.

Örtlicher Geltungsbereich in der Betriebsunterbrechung

Das der Betriebsunterbrechung zugrundeliegende versicherte Schadenereignis muss am in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort eintreten - das ist ausschließlich die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichnete Betriebsstätte des versicherten Betriebes.

Örtlicher Geltungsbereich für Assistance

Die Leistungen gelten ausschließlich für den Firmensitz. Der Firmensitz ist bestimmt durch die Adresse der Betriebsstätte, die auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert ist. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflicht

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt (1) bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

(2) Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall außerhalb von Europa im geografischen Sinn eingetreten ist.

(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

2.1.3. Versicherungssumme, Versicherungswert, Kosten

Versicherungssumme und deren Berechnung, Vorsorge

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Sachen/Gefahren auch durch die für die betreffende Position jeweils angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.

Für die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:

Die Versicherungssummen für die versicherten Gebäude, Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel hat der Versicherungsnehmer bestimmt. Auf Basis der gewählten Versicherungssummen/Haftungssummen und der versicherten Betriebsart wird auch die zu bezahlende Versicherungsprämie ermittelt. Unrichtige Angaben können zur Kürzung des Entschädigungsanspruchs führen (siehe Kapitel 2.5.5. „Unrichtige Angaben von Versicherungswerten“, „Unterversicherung“) bzw. stellen unrichtige Angaben auch einen Verstoß gegen Obliegenheiten dar.

Für die „Betriebsunterbrechung“ gilt:

(1) Die Versicherungssummen für die Haftungssumme bei einer Haftungszeit von 12 Monaten werden mit 75% des vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages genannten Umsatzes ermittelt. Auf dieser Basis der gewählten Versicherungssummen und der vorhandenen Betriebsart wird auch die zu bezahlende Versicherungsprämie ermittelt. Unrichtige Angaben können zur Kürzung des Entschädigungsanspruchs führen (siehe Kapitel 2.5.5. „Unterversicherung“) bzw. stellen unrichtige Angaben auch einen Verstoß gegen Obliegenheiten dar.

(2) Vorsorge

- a) Die Vorsorge gilt ausschließlich für die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführte versicherte Betriebsunterbrechung.
- b) Die Vorsorge deckt unvorhergesehene steigende Deckungsbeiträge. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung.
- c) Die Vorsorge ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

Für die Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturgefahren“, „Leitungswasser“, „Einbruchdiebstahl“ gilt:

(1) Die Vorsorge gilt ausschließlich für die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten versicherten Gebäude und/oder versicherten Betriebseinrichtungen und/oder versicherten Waren/Vorräte/Betriebsmittel (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (4) und (5)).

(2) Die Vorsorge deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten bzw. Neuanschaffungen und Auswechslungen, Instandsetzungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.

Die Verteilung der Vorsorge richtet sich nach der bestehenden Unterversicherung jener Positionen, für die eine Vorsorge gilt.

(3) Die Vorsorge ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Die Pauschalversicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer gewählt. In bestimmten Fällen sind eigene Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme vorgesehen.

Versicherungswert

Mit Ausnahme der Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) **Allgemeine Bestimmung des Versicherungswerts**

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gilt grundsätzlich der *Neuwert* bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum *Neuwert*, sofern nicht Besonderes geregelt ist.

(2) **Besondere Bestimmungen zum Versicherungswert**

- a) Als Versicherungswert von Waren/Vorräten/Betriebsmitteln gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

- Ist jedoch der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
 - Für vom Versicherungsnehmer erzeugte Waren, wenn es sich um fest verkaufte, lieferungsfertige eigene Erzeugnisse handelt, gilt der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fest verkaufte, lieferungsfertige eigene Erzeugnisse Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.
 - Für vom Versicherungsnehmer gehandelte Waren gilt für fest verkaufte Handelswaren der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fest verkaufte Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.
- b) Als Versicherungswert gilt bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert.
 - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens.
 - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahrens).
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- c) Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten gemäß Punkt a) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- d) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt (z.B. Gemälde, Antiquitäten) gilt als Versicherungswert der *Verkehrswert*.
- e) Bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden (z.B. Leihmaschinen oder -geräte) gilt *subsidiär* als Versicherungswert der *Verkehrswert*.
- f) Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Versicherte Kosten

Mit Ausnahme der Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Versicherte Kosten

Abhängig von der versicherten Sache und den jeweiligen Deckungen sind folgende Kosten versichert, sofern sie sich auf von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffene, versicherte Sachen beziehen.

- a) Die Entschädigung für diese Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* (siehe hierzu auf der *Versicherungs-Urkunde*), ausgenommen die Deckungen „Glasbruch“, „Böswillige Beschädigung“ und „Technische Gefahren“.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") angeführten, versicherten Sachen; dies gilt nicht für die Deckungen „Glasbruch“, „Böswillige Beschädigung“ und „Technische Gefahren“.

Ob der Versicherer bei einem von einer Deckung umfassten Schadenereignis eine oder mehrere in diesem Abschnitt „Kosten“ allgemein beschriebenen Kosten übernimmt, wird in dieser Übersicht beschrieben:

	Deckungen						
	Feuer	Sturm & außergewöhnliche Naturereignisse	Leitungswasser	Glasbruch	Einbruchdiebstahl	Böswillige Beschädigung	Technische Gefahren
Versicherte Kosten							
Auftaukosten	-	-	✓	-	-	-	-
Suchkosten	-	-	✓	-	-	-	-
Wasserverlustkosten	-	-	✓	-	-	-	-
Schlossänderungskosten	-	-	-	-	✓	-	-
Feuerlöschkosten	✓	-	-	-	-	-	-
Kosten für Notverglasungen	-	-	-	✓	-	-	-
Glaszubehörcosten	-	-	-	✓	-	-	-
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Abbruch- und Aufräumkosten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kosten kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Entsorgungskosten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mehrkosten infolge Preissteigerung	✓	✓	✓	-	✓	-	-
Mehrkosten durch Behördenauflagen	✓	✓	✓	-	✓	-	-
Hilfskosten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

- b) Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme (Gebäude, Betriebseinrichtungen, Waren/Vorräte/Betriebsmittel); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

(2) Definition versicherter Kosten

a) Leitungswasser

Bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert

- Auftaukosten.
- Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

Bei der Versicherung von Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräten/Betriebsmitteln sind versichert

- Wasserverlustkosten, das sind Mehrkosten durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall.

b) Einbruchdiebstahl

Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.

c) Feuer

Feuerlöschkosten, das sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Hilfskosten.

d) Glasbruch

- Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge.
- Glaszubehörcosten, das sind Kosten der Wiederherstellung für die an versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten (Fenster-) Sprossen, Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall. Ein Ersatz dieser Kosten erfolgt nur *subsidiär*.

e) Allgemein versicherte Kosten

- Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen, sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten.
- Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis *subsidiär*.
- Entsorgungskosten

Das sind die Kosten für *Untersuchung, Abfuhr, Behandlung* sowie *Deponierung* für vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch *Kontamination* von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für Entsorgungskosten unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- Hilfskosten, das sind die Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten, sofern diese dem Versicherungsnehmer gesetzlich angelastet werden können.
- f) Feuer, Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen
Mehrkosten infolge Preissteigerungen gelten mitversichert für versicherte Gebäude und versicherte Betriebseinrichtungen.
Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangels werden nicht ersetzt.
 - Mehrkosten durch Behördenauflagen, das sind Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten, ersetzt der Versicherer, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 15% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

(3) Nicht versicherte Kosten

Niemals versichert sind Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.1.4. Selbstbehalte

(1) Falls ein allgemeiner Selbstbehalt vereinbart ist, dann wird in jedem *Versicherungsfall* der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt, ausgenommen davon sind Personenschäden und die Deckung „Assistance“.

Schäden und Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unterhalb dieses allgemeinen Selbstbehaltes fallen nicht unter Versicherungsschutz.

(2) Darüber hinaus können auch in den einzelnen Deckungen spezifische Selbstbehalte bei einzelnen, versicherten Gefahren festgelegt sein (siehe auch Kapitel 2.4. „Berechnung der Ersatzleistung“).

2.1.5. Grobe Fahrlässigkeit

Für die Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse“, „Leitungswasser“ gilt:

(1) Bei Schäden durch eine versicherte Gefahr gemäß den Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse“ und „Leitungswasser“ besteht Versicherungsschutz auch im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des *Versicherungsfalles* (Schadens). Bei Sachschäden verzichtet der Versicherer daher auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz. Bei Sachschäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(2) Die Entschädigung wird im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) im Sinne des Punkt (1) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.

(3) Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. in Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeiter sparenden Arbeitsweise), werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

(4) Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit. Insbesondere sind dies Leistungsfreiheit

- a) wegen einer vorsätzlichen Herbeiführung des *Versicherungsfalles* (gemäß Punkte 1 und 2),
- b) wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften oder sonstigen behördlichen Anweisungen,
- c) wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten, insbesondere jene im Kapitel 2.3. „Obliegenheiten“.

(5) Der Versicherer verzichtet nicht auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz

- a) bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des *Versicherungsfalles* (gemäß Punkte 1 und 2),
- b) bei Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften oder sonstigen behördlichen Anweisungen,
- c) bei Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten, insbesondere jene im Kapitel 2.3. „Obliegenheiten“.

(6) Die Entschädigung wird im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) im Sinne des Punkt (1) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung

- a) für versicherte Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind,
- b) für versicherte „Betriebsunterbrechung“ gemäß Kapitel 2.1.1. „Betriebsunterbrechung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt ist,
- c) für versicherte Kosten gemäß Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind,

begrenzt.

Die Bestimmungen gemäß Kapitel 2.1.3. „Versicherungssumme und deren Berechnung, Vorsorge“ sind sinngemäß anzuwenden.

2.1.6. Deckungsumfang der Produktpakete

Die Allianz bietet verschiedene Produktpakete an, die jeweils unterschiedliche Deckungen enthalten. Für jedes dieser Produktpakete kann der Versicherungsnehmer jeweils aus zwei Varianten (kleines Limit oder höheres Limit) wählen, welche die Entschädigungsgrenzen für in bestimmten Deckungen versicherte Gefahren/Risiken entsprechend festlegen.

Nachfolgend befindet sich eine tabellarische Übersicht über die in den unterschiedlichen Produktpaketen enthaltenen Deckungen. Der konkrete Versicherungsumfang hängt von dem gewählten Produktpaket ab. Diese Information findet sich in der *Versicherungs-Urkunde*.

DECKUNG	PRODUKTPAKETE				
	BETRIEBS- HAFTPFLICHT	COMFORT	PLUS	EXTRA	MAX
BETRIEBSHAFTPFLICHT *)	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
FEUER **)		✓	✓	✓	✓
STURM & AUSSERGEWÖHNLICHE NATUREREIGNISSE**)		✓	✓	✓	✓
BASIS-ASSISTANCE		✓	✓	✓	✓
LEITUNGSWASSER **)			✓	✓	✓
GLASBRUCH			✓	✓	✓
EINBRUCHDIEBSTAHL **)				✓	✓
BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG				✓	✓
TECHNISCHE GEFAHREN					✓
IT-ASSISTANCE					✓

(✓) Betriebshaftpflicht - sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert (nicht alle betrieblichen Tätigkeiten sind versicherbar)

*) Betriebshaftpflicht Basis mit/ohne Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ - sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert

**) inklusive Betriebsunterbrechung - sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert

Feuer

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

- a) Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- b) Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
- c) Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (z.B. Kessel, Rohrleitungen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.
- d) Flugzeugabsturz; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- e) Schäden durch radioaktive Isotope:
Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung (*Kontamination*), die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope, die aus den dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen stammen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Feuer“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten, oder bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden, oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

Für die Versicherung von Gebäuden, baulichen Außenanlagen und besonderen Außenanlagen gilt weiters versichert:

- a) Indirekte Blitzschäden, das sind Schäden durch Überspannung/Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag) an
- den elektrischen und elektronischen Teilen der gesamten Licht- und Kraftstrominstallation inklusive Schalt- und Verteileranlagen von versicherten Gebäuden bzw. den elektrischen und elektronischen Teilen der gebäudegebundenen Anlagen inklusive Schalt- und Verteileranlagen und zugehöriger Installationen (wie z.B. Aufzüge, Heizungsanlagen) von versicherten Gebäuden, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer vertraglich für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
 - den elektrischen und elektronischen Teilen von versicherten baulichen und besonderen Außenanlagen inklusive Schalt- und Verteileranlagen und zugehöriger Installationen.

Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko* und *subsidiär*.

Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

Es besteht kein Versicherungsschutz für durch Indirekte Blitzschäden hervorgerufene Betriebsunterbrechung.

Für die Versicherung von baulichen Außenanlagen gilt weiters versichert:

Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge, das sind Schäden an versicherten baulichen Außenanlagen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück durch Anprall unbekannter *Kraftfahrzeuge*. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

Für die Versicherung von Betriebseinrichtungen gilt weiters versichert:

- a) Indirekte Blitzschäden, das sind Schäden durch Überspannung/Induktion infolge Blitzschlags oder infolge atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag) an
- den elektrischen und elektronischen Teilen der versicherten Betriebseinrichtung (wie z.B. Anlagen, Maschinen und Geräte), die an die Licht- und Kraftstrominstallation angeschlossen sind.
 - den elektrischen und elektronischen Teilen der im Rahmen der Betriebseinrichtung versicherten Gebäudebestandteile (wie z.B. adaptierte Licht- und Kraftstrominstallationen), sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer nicht vertraglich für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko* und *subsidiär*.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

Es besteht kein Versicherungsschutz für durch Indirekte Blitzschäden hervorgerufenen Betriebsunterbrechung.

- b) Brandschäden an versicherten Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sind im Rahmen der versicherten Betriebseinrichtung auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Für die Versicherung von Waren/Vorräten/Betriebsmitteln gilt weiters versichert:

- a) Brandschäden an Waren/Vorräten/Betriebsmitteln in Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sind im Rahmen der versicherten Waren/Vorräte/Betriebsmittel auch dann zu ersetzen, wenn der Brand bestimmungswidrig innerhalb dieser Anlagen ausbricht.

(1) Versicherte Sachen

- a) Die versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.

- b) Für versicherte Betriebseinrichtungen gilt weiters versichert:
Bewegliche Sachen der Betriebseinrichtung sind auch außerhalb von Gebäuden im Freien am Versicherungsort versichert.

- c) Für versicherte Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel gilt weiters versichert:

Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel *subsidiär* mitversichert.

Die Entschädigung inklusive versicherte Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

- d) Für versicherte Arzttaschen und deren Inhalt gilt weiters versichert:
Arzttaschen und deren Inhalt, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Arzttaschen *subsidiär* mitversichert.
Die Entschädigung ist inklusive versicherter Kosten insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

(2) Versicherter Deckungsbeitrag

Sofern Betriebsunterbrechung in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) dokumentiert ist, gilt der versicherte Deckungsbeitrag gemäß Kapitel 2.1.1. „Betriebsunterbrechung“ mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag als vereinbart.

(3) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

- a) Schäden an Sachen, während diese Sachen bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden.
- b) Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- c) Sengschäden.
- d) Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- e) Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
- f) Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.
- g) Schäden durch Unterdruck (Implosion).
- h) Indirekte Blitzschäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Installation oder Instandhaltung oder durch Verschleißteile (z.B. Glühlampen, Röhren und dergleichen) hervorgerufen wurden.
- i) Schäden durch *Sprengstoff*
Es sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen nicht versichert, wenn
 - die *Sprengstoffe* auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt oder gelagert sind, oder
 - der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass am Versicherungsort oder auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, *Sprengstoffe* vorhanden sind.

Zu den Punkten a) bis g) gilt: wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten b) bis g) gilt: solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten.

Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse (sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

- a) Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung dieser Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik* maßgebend.
- b) Hagel; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Schneedruck; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
- d) Felssturz/Steinschlag; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

- e) Erdbeben; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- f) Schäden durch radioaktive Isotope;
Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung (*Kontamination*), die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope, die aus den dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen stammen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.
- g) Außergewöhnliche Naturereignisse;
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten bzw. für den versicherten Betrag in der „Betriebsunterbrechung“ wegen Gefahren und Schäden durch Außergewöhnliche Naturereignisse ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* dafür festgelegten Limitierung begrenzt.
Es sind nachfolgend angeführte Gefahren versichert:
- Hochwasser; Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, bei dem der Wasserstand sich deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet, und es dadurch zu einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes kommt. Als Hochwasser mitversichert gilt auch der durch das Hochwasser entstehende Kanalarückstau
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.
 - das versicherte Risiko in einem Gebiet liegt, in dem bei einem 30-jährlichen Hochwasser (HQ 30) mit einer Überflutung zu rechnen ist.
 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.
 - Überschwemmung; Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet. Als Überschwemmung gilt nicht die Überflutung durch Hochwasser gemäß vorstehendem Unterpunkt. Als Überschwemmung mitversichert gilt auch der durch die Überschwemmung entstehende Kanalarückstau
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.
 - Vermurung; als Vermurung gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß.
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.
 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.
 - Lawine und Lawinenluftdruck; Lawine/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn
 - das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen.
 - es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

- Erdbeben; Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist jedenfalls insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn es sich dabei um ein Häufiges Schadenereignis handelt. Als Häufiges Schadenereignis gilt, wenn auf dem in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsort das, den Schaden verursachende Ereignis häufiger als ein Mal in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss eingetroffen ist.

Kumulschadengrenze

Besteht aufgrund eines gemäß diesem Punkt g) versicherten Außergewöhnlichen Naturereignisses die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen. Als ein Ereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden, als Außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik*. Für die Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches (exklusive Industriegeschäft) der Allianz Elementar Versicherungs-AG auf Grund des einen Ereignisses ergeben. Bei Überschreiten der Kumulschadengrenze von EUR 30.000.000,00 ist eine aliquote Kürzung der Entschädigungen vorzunehmen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,00, so kommt es pro versichertem Anspruch zu einer Kürzung um 50 %). Diese Kürzung kommt auch dann zum Tragen, wenn ein Versicherungsnehmer mehrere Polizen im Sachversicherungsbereich als Anspruchsgrundlage hat.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

Für die Versicherung von Gebäuden gilt weiters versichert:

- a) Schäden an den versicherten Gebäuden durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen.
- b) Schäden an Gebäudeverglasungen aus Kunststoffen aller Art (dies sind glasähnliche Kunststoffe wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) und Lichtkuppeln von versicherten Gebäuden.

(1) Versicherte Sachen

- a) Die versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.

- b) Für versicherte Betriebseinrichtungen gilt weiters versichert:

Im Freien am Versicherungsgrundstück sind ausschließlich die nachfolgend angeführten Sachen der Betriebseinrichtung versichert:

- Ständer, Masten, Fahnenstangen
- Firmen- und Werbeschilder oder Werbeanlagen
- Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel)
- Gartenmöbel, Sessel, Tische, Sonnenschirme, Sonnensegel und Markisen, Kinderspielplätze
- Sitzgelegenheiten, Terrassenanlagen, Pergolen
- Schank- und Baranlagen inklusive Geräte

Diese Sachen müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein, fachgerecht hergestellt bzw. montiert und bestimmungsgemäß benutzt bzw. eingesetzt werden. Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*. Die Entschädigung ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

- c) Für versicherte Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel gilt weiters versichert:

Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel *subsidiär* mitversichert.

Die Entschädigung inklusive versicherte Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

- d) Für versicherte Arztaschen und deren Inhalt gilt weiters versichert:
Arztaschen und deren Inhalt, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Arztaschen *subsidiär* mitversichert.
Die Entschädigung ist inklusive versicherter Kosten insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

(2) Versicherter Deckungsbeitrag

Sofern „Betriebsunterbrechung“ in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) dokumentiert ist, gilt der versicherte Deckungsbeitrag gemäß Kapitel 2.1.1. „Betriebsunterbrechung“ mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag als vereinbart.

(3) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- a) Schäden an Verglasungen aller Art – ausgenommen die unter „Was ist versichert, „Für die Versicherung von Gebäuden gilt weiters versichert“, Punkt b) versicherten Kunststoffverglasungen und Lichtkuppeln von Gebäuden
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- c) Schäden durch Sturmflut
- d) Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen
- e) Schäden durch Wasser
- Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.
 - Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn die in den Versicherungsräumlichkeiten versicherten Sachen sowie Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass eine in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ versicherte Gefahr einwirkt, beschädigt oder zerstört werden. Die Entschädigung hierfür ist mit 15% der Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") bezeichneten versicherten Gebäuden, Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel begrenzt.
- Keinesfalls versichert ist/sind
- der durch Wasser verursachte Rückstau (ausgenommen der durch Hochwasser oder Überschwemmung verursachte Kanalrückstau) sowie
 - Schäden, die durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser (oder die durch ein Ansteigen des Grundwasserspiegels) und Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.) entstehen.
 - Schäden an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude und an Sachen im Freien.
- f) Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde.
- g) Schäden durch Bodensenkung.
- h) Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse
- i) Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer von Sachen.
- j) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
- sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.
 - im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

Assistance

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

(1) Versicherte Leistungen Basis-Assistance (wenn vereinbart – siehe Versicherungsurkunde)

a) Handwerkerservice

Die Assistance-Zentrale organisiert bei Eintritt von *Notsituationen* am versicherten Firmensitz durch plötzlich austretendes Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl oder Feuer nachstehende Handwerker/Dienstleister und übernimmt für nachstehende Dienste - sofern von der Assistance Zentrale organisiert - die Wegkosten und Kosten für die Arbeitszeit bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall:

- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen.
- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen.
- Trockenlegungsservice.
- Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern.
- Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Gebäude, der der Firmensitz ist.
- Glaserer bei Bruch der Außenverglasung.
- Rohrreinigungsfirmer bei Verstopfungen des Rohrsystems.

b) Service bei *Notsituationen* durch Bienen-, Wespen- oder Hornissennester

Bei *Notsituationen* durch Nester von Bienen, Wespen oder Hornissen am versicherten Firmensitz organisiert die Assistance-Zentrale (sofern rechtlich zulässig) durch Imker, Schädlingsbekämpfer oder Feuerwehr die Umsiedelung oder Entfernung von Bienen, Wespen oder Hornissen. Die Wegkosten und Kosten für die Arbeitszeit bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall werden - sofern von der Assistance Zentrale organisiert - übernommen.

c) Leihheizgerät

Bei Ausfall der Heizungsanlage am versicherten Firmensitz auf Grund eines Gebrechens bzw. einer Störung während der Heizperiode organisiert die Assistance-Zentrale ein Leihheizgerät für die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

d) Schlüsseldienste

Bei Aussperren aus dem versicherten Firmensitz, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zum versicherten Firmensitz organisiert die Assistance-Zentrale das Aufsperrern oder den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall. Keinesfalls ersetzt werden Schlösser.

e) Nottransport und Not-Ersatzräumlichkeiten

Bei einer Nichtbenützbarkeit der betrieblichen Räumlichkeiten am versicherten Firmensitz auf Grund von *Notsituationen* durch plötzlich austretendes Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl oder Feuer hilft die Assistance-Zentrale

- bei der Organisation einer vorübergehenden, geeigneten Ersatzräumlichkeiten und
- bei der Organisation des Transportes in die vorübergehenden, geeigneten Ersatzräumlichkeiten.

Die Assistance Zentrale übernimmt - vorausgesetzt, dass die gesamte Organisation über die Assistance-Zentrale erfolgt - die Kosten für den Nottransport, sowie die Miete der vorübergehenden Ersatzräumlichkeiten in Summe bis max. insgesamt EUR 1.000,00.

(2) Versicherte Leistungen IT-Assistance (wenn vereinbart – siehe *Versicherungs-Urkunde*)

a) Begriffs-Definitionen - IT-Notfall

Als IT-Notfall gilt, wenn es plötzlich und nicht vorhersehbar zu einem Systemausfall der Hard- (Laptops, PC's, Netzwerke, ausgenommen Registrierkassen und Handys) und/oder der Software (Betriebssystem) kommt, durch

- Cyber Angriffe oder Verdacht auf diese
(Cyber Angriff ist jedes Eindringen in das Computer System, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem Computer System oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des Computer Systems zur Folge hat. Dies bezieht sich auch auf Hacker Attacken aller Art).
- Technischer Defekt der Hardware (Laptop und PC), fehlerhafte Bedienung der Hard- und/oder Software (Betriebssystem)
- nachteilige Veränderungen oder Verluste von für den Betrieb wichtigen Daten und Programme durch Schad-Software (unter dem Begriff Schad-Software versteht man verfälschende, schädliche oder anderweitig unerlaubte Anweisungen oder Kodierungen (Programme mit Schadensfunktionen), z.B. in böser Absicht eingegebene, unzulässige Anweisungen oder Codes, unabhängig davon, ob sie programmatischer oder anderweitiger Art sind - die sich innerhalb eines Computersystems oder -

netzwerks, gleich welcher Art, fortpflanzen. Der Begriff Schad-Software umfasst zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer und Zeit- oder Logikbomben.)

b) Leistung im Fall eines IT- Notfalles gemäß Punkt a)

• Telefonischer Support:

Im Falle eines IT-Notfalles gemäß Punkt a) werden von der Assistance-Zentrale hierfür qualifizierte Personen am Telefon für ein Telefonat von max. 45 Minuten zur Verfügung gestellt, die in Absprache mit dem Geschäftsführer bzw. dem Firmeninhaber den IT-Notfall lösen oder versuchen zu lösen.

• Falls Daten verloren gegangen sind:

Falls im Falle eines IT-Notfalles gemäß Punkt a) Daten auf PC oder Laptop verloren gegangen sind, kann der Geschäftsführer bzw. Firmeninhaber das Gerät (PC oder Laptop) an einen von der Assistance Zentrale genannten Unternehmer auf eigene Gefahr übermitteln.

Dieser von der Assistance Zentrale beauftragte Unternehmer wird versuchen die Daten - sofern rechtlich zu lässig - wiederherzustellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Daten-Wiederherstellung. Wiederherstellung bzw. Wieder-Installierung von Programmen wird nicht durchgeführt bzw. ersetzt.

Falls im Zuge des Versuches der Datenwiederherstellung das funktionsfähige Gerät (PC oder Laptop) funktionsunfähig wird,

- werden entweder die Reparaturkosten von der Assistance Zentrale übernommen oder
- im Falle der Unmöglichkeit der Reparatur wird ein Gerät der gleichen Art und Güte seitens der Assistance Zentrale zur Verfügung gestellt. Über die Reparaturfähigkeit entscheidet die Assistance Zentrale.

In Summe übernimmt die Assistance Zentrale die Kosten bis maximal Euro 2.000,00

- für die Wiederherstellung der Daten (sofern möglich) und
- für die Reparaturkosten, falls im Zuge des Versuches der Datenwiederherstellung das funktionsfähige Gerät (PC oder Laptop) funktionsunfähig wird oder
- für ein Gerät der gleichen Art und Güte, falls im Zuge des Versuches der Datenwiederherstellung das funktionsfähige Gerät (PC oder Laptop) funktionsunfähig wird und nicht repariert werden kann.

Falls die geschätzten Kosten in Summe Euro 2.000,00 übersteigen könnten, wird der Versicherungsnehmer umgehend davon vor Reparaturbeginn informiert.

Geräte (PC oder Laptop), die nicht voll funktionsfähig bei der Übermittlung durch den Versicherungsnehmer sind, werden nicht repariert oder ersetzt.

c) Vermittlung von Ersatz Hard- und/oder Software

Bei einer Zerstörung, Beschädigung oder bei Abhandenkommen der für den Betrieb des Versicherungsnehmers unbedingt notwendigen Hard- und/oder Software hilft die Assistance-Zentrale, je nach Verfügbarkeit und Möglichkeit, bei der Organisation eines entsprechenden Ersatzes. Die Kosten für Hard- und/oder Software hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

d) Vermittlung von Spezialisten

Bei Bedarf (unabhängig vom Schadenereignis) hilft die Assistance-Zentrale, je nach Verfügbarkeit und Möglichkeit, bei der Organisation eines Termins bei einer IT-Sicherheitsfirmen und/oder Datenschutzspezialisten. Die Kosten für die Spezialisten hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

(3) Inanspruchnahme der Leistungen

a) Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages).

b) Ansprechpartner für alle Versicherungsleistungen ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG (kurz: Assistance-Zentrale).

c) Über die Assistance-Zentrale kann der Versicherungsnehmer Hilfe im Rahmen der jeweils versicherten Leistungen telefonisch in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale findet sich auf der *Versicherungs-Urkunde*.

d) Die Assistance-Zentrale steht das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.

e) Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Die Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, können keine Leistungen beansprucht werden.

f) Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

(4) Die Haftung des Versicherers und der Assistance-Zentrale

a) Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben. Daher übernimmt weder der Versicherer noch die Assistance-Zentrale bei Sach- und Vermögensschäden eine Haftung für eventuelle Fehlankünfte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

b) Der Versicherer und die Assistance-Zentrale übernehmen sowohl für selbst erbrachte als auch für durch vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister erbrachte Leistungen keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Was ist nicht versichert?

Keinesfalls übernommen werden im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt (2)

- a) Verluste aller Art (zum Beispiel Vermögensnachteile durch Falsch-Überweisung, finanzielle Schäden beispielsweise durch unternehmerische Tätigkeiten und/oder Vornahme bzw. Entgegennahme von Zahlungen)
- b) Kosten für neue Geräte bzw. Ersatzgeräte oder Ersatzteile – ausgenommen versicherte Leistungen gemäß Punkt (2) b)
- c) Kosten für die Neuanschaffung von Software
- d) Kosten für die Wiederherstellung von Daten oder Software (zum Beispiel Neuprogrammierung oder Nacherfassung von Daten), ausgenommen versicherte Leistungen gemäß Punkt (2) b).

Betriebshaftpflicht

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Allgemeiner Teil:

(1) **Versicherungsfall**

- a) *Versicherungsfall* ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (gemäß nachstehenden Punkt (2)) erwachsen oder erwachsen könnten.
Versichert sind ausschließlich die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) als Betriebsart genannten Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für den versicherten Betrieb/Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
- b) **Serienschaden**
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein *Versicherungsfall*. Ferner gelten als ein *Versicherungsfall* Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

(2) **Versicherungsschutz**

- a) Im *Versicherungsfall* übernimmt der Versicherer
 - die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);
 - die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Punktes (7) f) (Rettungskosten, Kosten, Zinsen);
- b) Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn dies in der Deckung „Betriebshaftpflicht“ ausdrücklich festgelegt ist. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- c) Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden.

(3) **Mitversicherte Personen**

- a) Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- b) Sämtliche übrige Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Punkt a) oder Punkt b) auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

(4) **Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag**

- a) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich (zu den Folgen einer Obliegenheitsverletzung siehe Kapitel 2.3.).

- b) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

(5) Bevollmächtigung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

(6) Zeitliche Geltung der Versicherung

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz, d.h. Leistungsfreiheit bei Prämienverzug) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem *Versicherungsfall* geführt hat, nichts bekannt war.
- b) Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignisses als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenfall als eingetreten.
- c) Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der *Versicherungsfall* mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.
- d) Es können in einzelnen Deckungen abweichende Bestimmungen festgelegt sein (z.B. Sachschäden durch *Umweltstörung*, reine Vermögensschäden, Umweltsanierungskostenversicherung, erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht).

(7) Entschädigungsleistung

- a) Die vereinbarte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen *Versicherungsfall* dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
- b) Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
- c) Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- d) An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- e) Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die vereinbarte Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben *Versicherungsfall* noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der im Zeitpunkt des *Versicherungsfalles* bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria (<http://www.statistik.at>) und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.
- f) Rettungskosten; Kosten; Zinsen
- Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten;
 - Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist;
 - Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Kapitel 2.3.2., „Aufklärung und Abwicklung des Schadens“ für die Deckung „Betriebshaftpflicht“, Punkt (2)) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß diesem Punkt f) und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- g) Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer

mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung, Kosten und/oder Zinsen zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

(8) Besondere Bestimmungen für reine Vermögensschäden

Immer dann, wenn Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden vorgesehen ist, gilt folgendes:

- a) Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
 - b) Abweichend von Punkt (1) ist *Versicherungsfall* der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - c) Serienschaden: Als ein *Versicherungsfall* gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes;
 - mehrerer auf der derselben Ursache beruhender Verstöße;
 - mehrere in zeitlichem Zusammenhang stehende und auf gleichartige Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht;
- Punkt (6) b) findet sinngemäß Anwendung;
- d) Abweichend von Kapitel 2.1.2 „Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflicht“ besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
 - e) Abweichend von Punkt (6) besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
 - f) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch
 - Fehlbeträge bei der Kassenführung;
 - Verstöße beim Zahlungsakt;
 - Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen;
 - Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
 - Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Betriebshaftpflicht Basis:

(1) Versicherte Risiken

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu dieser versichert, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in der *Versicherungs-Urkunde* keine eigene Versicherungssumme ausgewiesen ist. Nach Maßgabe des unter „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“ beschriebenen Deckungsumfanges sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus versicherten Tätigkeiten gemäß „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) versichert aus

- a) Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung;
 - b) der - auch gewerbsmäßigen - Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und -geräten;
 - c) dem Verleih von Sportartikeln an Beherbergungsgäste des Versicherungsnehmers; ausgeschlossen bleibt der Verleih von motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen*, *Luftfahrtgeräten* und Wasserfahrzeugen;
 - d) der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - e) der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - f) der Innehabung von in Österreich gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für betriebliche oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers genutzt werden; Die Besonderen Bestimmungen für Haus- und Grundbesitz gemäß Punkt (5) finden Anwendung.
 - g) Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
 - h) dem Betrieb eines einem Hotel zugehörigen Campingplatzes am versicherten Betriebsgrundstück;
 - i) Veranstaltungen für zur Beherbergung aufgenommener Gäste; Versichert gelten alle Veranstaltungen am Betriebsgrundstück. Außerhalb gelten ausschließlich folgende Veranstaltungen versichert: Bogenschießen, Tontaubenschießen, Rodeln, Tenniskurse, Reitkurse, Wanderungen sowie durch geprüfte Bergführer geführte alpine Bergtouren.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedenfalls, dass für diese Veranstaltungen keine gesonderten behördlichen Genehmigungen erforderlich sind.

- j) dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
- k) Betriebsveranstaltungen;
Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen einer Betriebsveranstaltung („Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (3) findet sinngemäß Anwendung);
- l) der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke; Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren sowie aus Schäden, die bei Kutschen- und Schlittenfahrten aller Art entstehen.

Weiters mitversichert sind:

- m) Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß „Was ist nicht versichert?“, Punkt (7) b), insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
- n) Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem *Bauproduktionswert* von EUR 75.000,00. Dies gilt jedoch - unabhängig vom *Bauproduktionswert* - nicht für Bauvorhaben gemäß Punkt (8) a) der Besonderen Bestimmungen für das *Baugewerbe und ähnliche Gewerbe*.
Für Bauvorhaben gemäß Punkt (8) a) der Besonderen Bestimmungen für das *Baugewerbe und ähnliche Gewerbe* sowie für Bauvorhaben mit einem *Bauproduktionswert* größer als EUR 75.000,00 bis maximal EUR 365.000,00 gilt:
 - Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
 - Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
 - Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - Schäden durch Verstaubungen;
 - unvermeidbare Schäden; Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
 - reine Vermögensschäden.
- o) in Abweichung von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (6) d) die in den versicherten Betrieben verwendeten Bagger, Muldenkipper, Radlader, Hub- und Gabelstapler, Mobilkräne, selbstfahrenden Raupenbohrgeräten, LKW, Kombi- und Pritschenwagen des Versicherungsnehmers, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge
 - das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers,
 - Baustellen, auf denen der Versicherungsnehmer tätig ist,
 - und/oder öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 500 Meter rund um die versicherten Betriebsstätten bzw. der Baustellen befahren.Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.
- p) in Abweichung von „Was ist nicht versichert?“
 - Punkt (7) c) Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
 - Punkt (7) d) Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko, Sachschäden durch *Umweltstörung*, Umweltsanierungskosten, Mietsachschäden sowie Nachbesserungsbegleitschäden.
- q) in Abweichung von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (5) auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis maximal EUR 1.500.000,00.
- r) der Verzicht des Versicherers auf die Geltendmachung von Haftungseinschränkungen, wenn

- diese Haftungseinschränkungen zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind,
 - der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und
 - dieser auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet wäre.
- s) Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
- Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch *Umweltstörung*, für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund der Besonderen Bestimmungen für Sachschäden durch Umweltstörung (siehe „Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ Punkt (1)).
- Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) a) - wegen reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.
- Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Die Besonderen Bestimmungen für reine Vermögensschäden (siehe „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (8)) finden Anwendung.
- Mitversichert sind abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte 11 und 12 auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,
- sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
- Die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,00.
- Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf „Was ist nicht versichert?“, Punkt (4) wird besonders hingewiesen.
- t) in Abweichung von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (10) b) und c) Schadenersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Schäden an solchen beweglichen Sachen, die
- der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen hat. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, sind ausschließlich gemäß „Was ist versichert?“, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) b) versichert.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, *Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte* und Wasserfahrzeuge;
 - elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (z.B. PCs, Server, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone (Handys), PDAs, Tablets) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten.
- Darüber hinaus sind abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) b) Schadenersatzverpflichtungen, die aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln entstehen, nach Maßgabe und im Umfang der nachstehenden Punkte mitversichert:
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die Neubeschaffung von abhanden gekommenen bzw. verloren gegangenen Schlüsseln sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.
 - Voraussetzung ist, dass es sich um Schlüssel zu Räumlichkeiten oder Grundstücken handelt, die der Versicherungsnehmer nachweislich von seinen Kunden zum Zwecke der Vertragserfüllung im Rahmen der versicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten übernommen hat.
 - Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust von Tresor-, Safe-, Möbelschlüsseln und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Handkassen).
 - Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.
- Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (7) c) leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser Versicherungssumme.
- sich in versperrten Garderoben der Arbeitnehmer befinden. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) b) auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen dieser eingebrachten Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages gemeinsam 5% davon, wobei jedoch höchstens EUR 50.000,00 je Arbeitnehmer, davon maximal EUR 5.000,00 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, versichert sind.

- der Versicherungsnehmer als Requisiten von für Veranstaltungen im eigenen Hotel oder eigenen Restaurant engagierten Musikern und Schauspielern zur Verwahrung in versperrten Räumlichkeiten übernommen hat.

Requisiten sind das für Aufführungen notwendige Zubehör, nicht jedoch Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von „Was ist versichert?“, Allgemeiner Teil, Punkt (2) b) auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen dieser eingebrachten Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- 1% davon je versicherter eingebrachter Sache
- maximal jedoch 5% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

- der Versicherungsnehmer als Bekleidungsstücke sowie Regenschirme von Veranstaltungsbesuchern für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich zur Verwahrung in bewachten Garderoben übernommen hat. Die in Bekleidungsstücken aufbewahrten Gegenstände (z.B. Schlüssel, Handy, Geldtaschen) sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Garderoben während der Veranstaltung ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von „Was ist versichert?“, Allgemeiner Teil, Punkt (2) b) sowie „Was ist nicht versichert?“, Punkt (10) a) und d) auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung dieser eingebrachten Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- 1% davon je versicherter eingebrachter Sache
- maximal jedoch 5% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

- u) in Abweichung von „Was ist versichert?“, Allgemeiner Teil, Punkt (2) b) und „Was ist nicht versichert?“, Punkt (6) d) sowie Punkte (10) b) und c) Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, die
- Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrten).

Diesbezüglich ist auch „Was ist nicht versichert?“, Punkt (10) d) nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

(2) Zusätzlich versicherte Risiken

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu dieser versichert, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in der *Versicherungs-Urkunde* keine eigene Versicherungssumme ausgewiesen ist. Nach Maßgabe des unter „Was ist versichert?“, „Allgemeiner Teil“ beschriebenen Deckungsumfanges sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus versicherten Tätigkeiten gemäß „Was ist versichert?“, „Allgemeiner Teil“, Punkt (1) versichert

- a) abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (10) a) Mietsachschäden an Immobilien (inklusive Feuerregress), das ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Weiters sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst:

- Mobilien (bewegliche Sachen);
- Ansprüche aus *Umweltstörung* (Sachschäden durch *Umweltstörung*); diese bleiben auch für den Fall, dass das Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ vereinbart wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

- b) abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (10) d) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden
- an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dergleichen) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

- an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben;
- Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen*, *Luftfahrgeräten* und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (z.B. PCs, Server, Laptops, Mobiltelefone (Handys), PDAs, Tablets) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
- Schäden durch Restaurierung an Schmuck oder Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;
- Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

- c) abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) a) reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten.

Behinderung ist dabei ein Geschehen, durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

- Die Besonderen Bestimmungen für reine Vermögensschäden (siehe „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (8)) finden Anwendung.
- Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes und Ausschlüsse
 - Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Baumeister (§ 94 Z. 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben gemäß § 99 Abs. 7 GewO.
 - Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich *Umweltstörung* im Sinne der Besonderen Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung* sowie für das gesamte Produkthaftpflichtrisiko gemäß Punkt (4) und Punkt (3) des Paketes „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

- d) abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) a) andere als unter Punkt c) genannte reine Vermögensschäden.

- Die Besonderen Bestimmungen für reine Vermögensschäden (siehe „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (8)) finden Anwendung.
- Sachliche Begrenzungen des Versicherungsschutzes und Ausschlüsse:
 - Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Baumeister (§ 94 Z. 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben gemäß § 99 Abs. 7 GewO.
 - Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schadenersatzverpflichtungen, für die an anderer Stelle bereits Versicherungsschutz gegeben ist (z.B. reine Vermögensschäden durch Behinderung, erweiterte Deckung für das Produkthaftpflichtrisiko, Wasserrechtsgesetz).

Weiters sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen zum Kartellrecht, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Leasing-, Spekulations-, Garantie- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäfte;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen;
- Ansprüche jeglicher Art aus dem Rückruf von Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz - PSG 2006 idgF);
- Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere Abgabehinterziehungszwecken dienen oder einen Anfechtungstatbestand darstellen;

- Schäden durch eine Verletzung der Schweigepflicht oder durch die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse;
- Schäden durch Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten, die nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder weil die Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit eines Interessenten zu prüfen, verletzt wird;
- Schäden durch die unzeitgemäße Kündigung von Aufträgen.
- Tätigkeiten des bzw. der Versicherten als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- Erklärungen über Fristen, Termine oder Dauer der Bauzeit oder der Nichteinhaltung der Dauer der Bauzeit;

Auf die Ausschlüsse gemäß „Was ist nicht versichert?“, Punkte (1) a), b) und d) wird hingewiesen.

- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,00.
- e) abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (6) d) und (10) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen, fremden auf Anschlussgleisen befindlichen Fahrbetriebsmitteln sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
- Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge sowie Fahrbetriebsmittel, die sich auf Anschlussgleisen befinden.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

(3) Besondere Bestimmungen für Schäden durch *Umweltstörung*

Schadenersatzverpflichtungen aus Personenschäden durch *Umweltstörung* sind versichert. Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch *Umweltstörung* besteht im Rahmen des Produktes „Betriebshaftpflicht Basis“ kein Versicherungsschutz. Diese sind im Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ im dort beschriebenen Umfang versichert.

(4) Besondere Bestimmungen für das Produktheftpflichtrisiko

Das Produktheftpflichtrisiko ist nach Maßgabe des unter „Was ist versichert?“, „Allgemeiner Teil“ sowie der vorstehenden Punkte beschriebenen Deckungsumfanges und insbesondere der nachstehend angeführten Bestimmungen wie folgt mitversichert:

a) Begriffsbestimmungen

Das Produktheftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein. Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

b) Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme

- Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
- Kapitel 2.5.3, „Änderung des versicherten Risikos, Für die Betriebshaftpflicht gilt:“, Punkt (1) ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebserweiterungen) erstreckt.

c) Versicherungsschutz für Sachschäden durch *Umweltstörung* besteht nur dann, wenn das Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ abgeschlossen wurde, die Besonderen Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung* finden sinngemäß Anwendung (siehe „Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (1)).

d) Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

- Der Versicherungsschutz bezieht sich, abweichend von Kapitel 2.1.2 „Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflicht“, auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien, eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.
- Auf die Ausschlüsse gemäß „Was ist nicht versichert?“, Punkte (18) und (19) wird hingewiesen.
- Der Versicherungsschutz auch für Sachschäden durch *Umweltstörung* und für die erweiterte Deckung der Produkthaftung besteht nur dann, wenn das Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ abgeschlossen wurde.

(5) Besondere Bestimmungen für Haus- und Grundbesitz

a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen

- aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmb Becken, Kinderspielflächen und Gartenanlagen;
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand inklusive Bootssteg ist mitversichert.
- aus der *Fremdenbeherbergung* auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen für die *Fremdenbeherbergung* gemäß Punkt (7), wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist; Sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung für *Fremdenbeherbergung* bedarf, besteht kein Versicherungsschutz.
- aus Sachschäden durch *Umweltstörung* aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen für Sachschäden durch *Umweltstörung* (siehe „Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (1)).

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

b) Mitversicherte Personen

- Hauseigentümer und -besitzer;
- Hausverwalter und Hausbesorger;
- Jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
- Jene Personen, die infolge Fruchtnießung, Insolvenz oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten;

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter den vorgenannt gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*, ausgenommen hiervon bleibt der Hauseigentümer und -besitzer.

- c)** Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstickaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer, abweichend von „Was ist versichert?“, Allgemeiner Teil, Punkte (1) und (2), Ersatz, auch wenn eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkte (1) und (2).

- d)** Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern oder Nutzungsberechtigten einer Wohnhausanlage und deren *Angehörigen* gemäß „Was ist nicht versichert?“, Punkt (7) b) sind mitversichert, sofern keiner dieses Personenkreises oder deren gesetzlichen Vertreter zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich ist. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich jedenfalls nicht auf die Innehabung oder Verwendung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt c) gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benutzten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

(6) Besondere Bestimmungen für die Privathaftung anlässlich von Dienstreisen

Zusätzlich versichert ist:

- a)** Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, seiner Geschäftsführer und leitenden Angestellten als Privatpersonen anlässlich von Dienstreisen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern, Pedelecs, Segways und Scootern, ausgenommen elektrisch angetriebene Fahrräder, Pedelecs, Segways und Scooter mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt oder einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
 - aus der nicht berufsmäßigen Sport- und Freizeitausübung (ausgenommen die Jagd) inklusive ehrenamtlicher Tätigkeiten;
 - aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - aus der Haltung von in Österreich üblichen Tieren, sofern diese artgerecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden dürfen, ausgenommen Pferde, Wildtiere, giftige Tiere und sonstige genehmigungspflichtige Tiere; Ein Hund gilt als mitversichert, weitere Hunde nur dann, wenn diese in der *Versicherungs-Urkunde* ausgewiesen werden. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen an zum Belegen zugeführten Tieren;
 - Wasserfahrzeuge und Schiffsmodelle, ausschließlich
 - aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nichtmotorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen, sowie von Schiffsmodellen bis zu einem Höchstgewicht von 15 kg;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen;
 - abweichend von unter „Was ist nicht versichert“, in den Punkten (6) a) und b) vereinbarten Ausschlüssen aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen und unbemannten *Luftfahrzeugen* (Drohnen) bis zu einem Fluggewicht von 5 kg, die ohne behördliche Bewilligung betrieben werden dürfen;
 - aus der Haltung und Verwendung von Automodellen, sofern die erzielbare Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 km/h beträgt;
- b)** Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt a) Sachschäden aus *Umweltstörung* nach Maßgabe der Besonderen Bestimmung für Sachschäden durch *Umweltstörung* (siehe „Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (1)). Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.
- c)** Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

(7) Besondere Bestimmungen für die Fremdenbeherbergung

- a)** Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von „Was ist nicht versichert“, Punkt (10) b) und d), auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.
Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.
Diese Ausdehnung des Versicherungsschutzes erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden
- an den eingebrachten Sachen bei der infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute.
 - an den von den Gästen eingebrachten Wasser- und *Kraftfahrzeugen*, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht (siehe dazu Punkt c)) dieser Besonderen Bestimmungen);
- b)** Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) b) auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen dieser versicherten eingebrachten Sachen.
Diese Ausdehnung des Versicherungsschutzes erstreckt sich jedoch nicht auf Verlust oder Abhandenkommen von
- motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen*, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten;
 - Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages gemeinsam 5% davon, wobei jedoch höchstens EUR 50.000,00 für den einzelnen Geschädigten, davon maximal EUR 20.000,00 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, versichert sind.

- c) Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) b), „Was ist nicht versichert?“, Punkt (6) d) sowie in Erweiterung der Punkte a) und b) dieser Besonderen Bestimmungen auch auf Schadenersatzansprüche, insbesondere jener aufgrund §§ 970 oder 970a ABGB, aus Schäden an den von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingebrachten *Kraftfahrzeugen*, Anhängern und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, sowie wegen deren Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder betriebsfremde (Schwarzfahrten);
 - Diebstahl oder Raub;
- Versicherungsschutz besteht nur für solche *Kraftfahrzeuge*, *Anhänger* und Wasserfahrzeuge, die sich
- in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen vom Versicherungsnehmer zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- d) Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (6) d) auch auf Sachschäden am Reisegepäck, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen *Kraftfahrzeug*, welches ein *behördliches Kennzeichen* tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen; Reisegepäck sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack, etc.) befinden, sowie das Behältnis selbst.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
 - Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Verlust oder Abhandenkommen des Reisegepäcks je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages gemeinsam 5% davon, wobei jedoch höchstens EUR 50.000,00 für den einzelnen Geschädigten, davon maximal EUR 20.000,00 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, versichert sind. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

(8) Besondere Bestimmungen für das *Baugewerbe* und *ähnliche Gewerbe*

- a) Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dergleichen). Allenfalls vereinbarte Limitierungen für Schäden gemäß „Was ist versichert?, Betriebshauptpflicht Basis“, Punkt (2) b) gelten nicht, Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme;
 - Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 - Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben;
 - Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 - Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. II Nr. 358/ 2004) in der jeweils geltenden Fassung), durchgeführt werden.
 - Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
- b) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, Firmenkonsortien und ähnlichen Zusammenschlüssen im Bereich Baugewerbe oder ähnlicher Gewerbe.

- Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft auf Grund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.
- Wenn nicht festgestellt werden kann, welche der beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) einen konkreten Schaden verursacht hat, gewährt der Versicherer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch hierfür Versicherungsschutz, jedoch maximiert mit dem Teil des Schadens, der der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart bzw. nicht bestimmbar, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- Im Falle des Konkurses von beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung im Ausmaß der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.
- Nicht versichert sind jedenfalls Ansprüche
 - wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
 - der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

(9) Besondere Bestimmungen für Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

Zusätzlich versichert sind:

a) Anschlussbahnen

- Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) und „Was ist nicht versichert?“, Punkt (1) d) auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers auf Grund der "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" der ÖBB in der jeweils geltenden und konkret mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Fassung.
- Die Versicherung erstreckt sich ferner, abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (10) a) und d), auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne des voran gegangenen Punktes) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln (auch im Zuge der Be- und Entladung), die sich auf dem Anschlussgleis befinden.

b) Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) und „Was ist nicht versichert?“, Punkt (1) d), auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung auf Grund der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandsverträge" der ÖBB in der jeweils geltenden und konkret mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Fassung.

c) Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten (1) a) und b) erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

d) Zu den Punkten a) bis c):

- Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und Ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- Haftungen, die über die oben genannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandsverträge" hinausgehen, fallen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen (wenn vereinbart – siehe *Versicherungs-Urkunde*):

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu dieser versichert, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in der *Versicherungs-Urkunde* keine eigene Versicherungssumme ausgewiesen ist. Nach Maßgabe des unter „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“ sowie „Betriebshaftpflicht Basis“ beschriebenen Deckungsumfanges sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus versicherten Tätigkeiten gemäß „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) und der nach stehend angeführten Bestimmungen folgende Risiken versichert:

(1) Sachschäden durch Umweltstörungen

- a) Versicherungsschutz für Sachschäden durch *Umweltstörung* - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die *Umweltstörung* durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien**

Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine *Umweltstörung*, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

b) Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz

- Versicherungsfall ist, abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) a), die erste nachprüfbare Feststellung einer *Umweltstörung*, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - Serienschaden:
Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) b), gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster *Umweltstörungen* als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von *Umweltstörungen*, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
 - Örtlicher Geltungsbereich:
Versicherungsschutz besteht abweichend von Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflicht“, wenn die schädigenden Folgen im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich eingetreten sind.
 - Zeitlicher Geltungsbereich:
Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) a) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine *Umweltstörung*, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Versicherungsfall). Der Vorfall (Punkt a)) muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine *Umweltstörung*, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall innerhalb von zwei Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die *Umweltstörung* nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Die Bestimmungen von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) b) finden sinngemäß Anwendung.
- c)** In jedem Versicherungsfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter dem Mindestselbstbehalt fallen nicht unter Versicherungsschutz.

(2) Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Alle für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ getroffenen Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen der USKV auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

a) Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

- Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2),
 - die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden nach den Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz "Sanierungsverpflichtungen" genannt).
Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, eine Schädigung der Gewässer und eine Schädigung des Bodens.
Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) c).
 - die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (7) f).
- Versicherungsschutz im Rahmen der USKV besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
- Für das Produkthaftpflichtrisiko besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
- Abgrenzung zu anderen Versicherungen

- Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch *Umweltstörung* oder für das Produktheftpflichtrisiko sind.
 - Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist.
- b) Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) a), die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Punkt a), aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - Serienschaden
Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) b) gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
„Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) b) findet sinngemäß Anwendung.
 - Produktheftpflichtrisiko
Im Rahmen der USKV gilt für das Produktheftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
- c) Versicherte Sanierungsmaßnahmen**
- Sanierung im Sinne der USKV ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
 - eine "primäre Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine "ergänzende Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine "Ausgleichssanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
 - Sanierung im Sinne der USKV sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- d) Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen**
- Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Punkt a)) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon, ob der
 - Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
 - Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).
 - Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
 - Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende *Kontamination* von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden *Kontamination* erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- e) Selbstbehalt**
- In jedem Versicherungsfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter dem Mindestselbstbehalt fallen nicht unter Versicherungsschutz.

f) Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich“ besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in den Mitgliedsstaaten der europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Staaten nach der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Haftung beziehen. Die Regelungen des Kapitels 2.5.4. „Anwendbares Recht“ und „Zuständiges Gericht“ gelten.

g) Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) a) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Punkt b)). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Die Bestimmungen von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) b) finden sinngemäß Anwendung.

(3) Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht

a) Unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz, abweichend von „Was ist versichert?“, Punkte (1) und (2) sowie „Was ist nicht versichert?“, Punkt (21), auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

- Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar
 - wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles; Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den vorgenannten beiden Unterpunkten den entstehenden Mindererlös.
Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind; Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht.
 - wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
 - wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles; Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach dem vorgenannten Unterpunkt den entstehenden Mindererlös.
Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind;
Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht.
 - wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

- Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.
Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
Versicherungsschutz besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen.
- Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (2) c) vorliegt, und zwar
 - wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
 - wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
 - wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles; Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den vorgenannten beiden Unterpunkten den entstehenden Mindererlös.
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
 - wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

Weiters besteht auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten, das sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Produkten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Produkten konkret zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Produkten des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Versichert sind auch Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderlichen Umpacken der betroffenen Produkte.

b) Besondere Regelungen für Fälle des Punktes a)

- Versicherungsfall ist, abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) a), die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
- Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Kapitel 2.1.2. „Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflicht“ und von etwaigen Besonderen Bestimmungen, die den örtlichen Geltungsbereich regeln, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich erfolgen, sofern sich die unter Punkt a) beschriebenen Tatbestände auch in diesem erfüllen. Die Bestimmungen für unbewusste Exporte finden jedoch sinngemäß Anwendung (siehe „Betriebshaftpflicht Basis“, Punkt (4)).
- Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) a) besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- Serienschaden
Abweichend von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (1) b) gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Die Bestimmungen von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (6) b) finden sinngemäß Anwendung.

c) In jedem Versicherungsfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter dem Mindestselbstbehalt fallen nicht unter Versicherungsschutz.

(4) Nachbesserungsbegleitschäden bei Schlechterfüllung

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter teilweiser Abweichung von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (1) a) und c) auf die Kosten Dritter die aus dem Freilegen des nachzubessernden Werkes und zur Wiederinstandsetzung jener Sachen, die zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zwangsläufig zerstört werden mussten (beispielsweise die Kosten für die Entfernung bzw. Neuverlegung von Fliesen, die Wiederanbringung von beschädigten Tapeten, usw.).
Der Deckungsschutz erstreckt sich auch auf das zerstörungsfreie Freilegen (Demontage) des nachzubessernden Werkes bzw. deren Remontage.
- Der Versicherungsschutz ist ausschließlich in jenen Fällen gegeben, in denen der Versicherungsnehmer wegen Mangelhaftigkeit der von ihm durchgeführten Arbeiten bzw. des von ihm hergestellten Werkes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verpflichtet ist. Diese Ansprüche sind sinngemäß als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne von „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkte (1) und (2) zu sehen, wobei abweichend davon als Versicherungsfall die erste nachprüfbar festgestellte Mangelhaftigkeit der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Arbeiten bzw. des von ihm hergestellten Werkes gilt.
 - Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst - oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten - verlegt oder angebracht worden sind.
- b) In jedem Versicherungsfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter dem Mindestselbstbehalt fallen nicht unter Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

- (1) Nicht versichert sind insbesondere
- a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - b) die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
 - c) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Montage liegenden Ursache entstehen;
 - d) Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- (2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
- a) eine Handlung oder Unterlassung bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - b) die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
- (3) Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise oder Ausführungsweise einer Tätigkeit - den für den versicherten Betrieb oder für den versicherten Beruf oder für das versicherte Risiko geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.
- (4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
- a) Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - b) der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - c) der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

(6) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung, Innehabung oder Verwendung von

- a) *Luftfahr- und Raumfahrzeugen* (einschließlich Raketen);
- b) *Luftfahrt- und Raumfahrtgeräten*;
- c) Flug- und Landungsplätzen, sowie Einrichtungen und Geräten auf diesen;
- d) *Kraftfahrzeugen oder Anhängern*, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein *behördliches Kennzeichen* tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von *Kraftfahrzeugen* als ortsgebundene Kraftquelle.

(7) Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- a) dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- b) *Angehörigen* des Versicherungsnehmers);
- c) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren *Angehörigen*;
- d) Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine *Angehörigen* beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner *Angehörigen* an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine *Angehörigen* zugehören und zwar im Ausmaß der mittel- und/ oder unmittelbaren prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner *Angehörigen* an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und *Angehörige* dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

(8) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht für alle Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit dem Klonen aller Art und allen daraus verbundenen Tätigkeiten.

(9) Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aller Art, die in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art;
- b) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;
- c) Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- d) Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen;
- e) Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen;
- f) *Terrorakten* jeder Art stehen.

Dabei ist unerheblich, ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen durch Gruppen von Personen oder von Einzelpersonen oder ob diese Akte, Gewaltanwendungen bzw. Handlungen im Auftrag von oder in Verbindung mit (einer) Organisation (-en) oder (einer) Regierung (-en), sei es auf Grund politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlichen Absichten, ausgeübt oder angedroht werden.

(10) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden

- a) an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- b) an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/ oder Servicearbeiten);
- c) an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
- d) an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

(11) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen in ursächlichem Zusammenhang mit allmählicher Emission oder allmählicher Einwirkung von nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

(12) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der

Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirken.

(13) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

(14) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen stehen.

(15) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Produktion und produktionsbezogenen Lagerung von Explosivkörpern aller Art (zum Beispiel Feuerwerken, Zündern, Patronen, Munition, Schießpulver, Nitroglyzerin, Feuerwerkskörpern). Die sonstige Lagerung, der Vertrieb und/oder Transport von Explosivkörpern aller Art ist bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

(16) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Persönlichkeits- oder Namenrechtsverletzungen.

(17) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

(18) Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

(19) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US- amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.

(20) Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Ansprüchen aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen);
- b) Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie zum Beispiel punitive oder exemplary damages).

(21) In der „Betriebshaftpflicht Basis“ erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, gleichgültig welcher Art, die unter die im Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (3) versicherten Tatbestände (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.

(22) Im Rahmen des Produktheftpflichtrisiko generell ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - auch im Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ –

- a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“ mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung der gemäß „Was ist nicht versichert?“, Punkt (1) wird besonders hingewiesen;
- b) Ansprüche in ursächlichem Zusammenhang mit Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen;
- c) Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- d) Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- e) Ansprüche, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit der
 - Planung, Herstellung, Ausrüstung, Reparatur, Wartung, Verkauf, Vermietung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen (einschließlich Raketen) jeglicher Art, samt Zubehör;
 - Planung, Herstellung, Ausrüstung, Reparatur, Wartung, Verkauf, Vermietung oder Lieferung von Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge (einschließlich Raketen) jeglicher Art, samt Zubehör;
 - Tätigkeiten an Luft- und/oder Raumfahrzeugen aller Art oder Teilen von Luft- und/ oder Raumfahrzeugen aller Art; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und/ oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft und/ oder Raumfahrzeuge aller Art, samt Zubehör;
 - Tätigkeiten aus der Überwachung des Luftraumes und aus der Koordination der Luft und Raumfahrt, sowie dafür notwendige Einrichtungen am Boden.

(23) Im Rahmen der in den im Erweiterten Versicherungsschutz für das Produktheftpflichtrisiko versicherbaren Tatbeständen des Paketes „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (3) besteht kein Versicherungsschutz

- a) für vorzeitige Abnutzung und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;

- b) für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall;
- c) für Ansprüche in ursächlichem Zusammenhang mit der Planung oder Herstellung von Kraft-, Wasser und Schienenfahrzeugen;
- d) für Ansprüche in ursächlichem Zusammenhang mit der Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau oder den Einbau in Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bestimmt waren.

(24) Im Rahmen der Umweltsanierungskostenversicherung siehe „Paket Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Punkt (1)) besteht kein Versicherungsschutz,

- a) soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist auf
 - einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis;
 - die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt;
 - eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde;
 - Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur oder Abbruch von
 - Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen jeder Art ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen und Kläranlagen jeder Art, Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen aller Art sowie Recyclinganlagen aller Art; Fett- und Ölabscheideanlagen bleiben versichert.
 - die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
 - die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- b) für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß „Was ist versichert?, Allgemeiner Teil“, Punkt (7) f) hinausgehen.
- c) für außerhalb von Österreich per Gesetz, Verordnung oder sonstigen behördlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

HINWEIS: Auf sonstige weitere Ausschlüsse in „Was ist versichert, Betriebshaftpflicht Basis“, Paket „Betriebshaftpflicht Zusatzdeckungen“, Kapitel 2.2. sowie in sonstigen Vereinbarungen wird hingewiesen.

Leitungswasser

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

- a) Austritt von Leitungswasser, das ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus Rohrleitungen, Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen*
- b) Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- c) Bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder sonstiger wärmetragender Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen aus Fußboden-/Wand-/Deckenheizungen, Solar-/Klima-/Sprinkleranlagen, Schwimmb Becken, Whirlpools, Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpenanlagen in bzw. auf Gebäuden – auch wenn sich Anlageteile dieser Anlagen außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern diese Anlageteile der Versorgung der versicherten Gebäude oder versicherten Anlagen dienen.
- d) Schäden durch radioaktive Isotope:
Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung (*Kontamination*), die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope, die aus den dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen stammen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Leitungswasser“ versicherten Gefahr (Schadeneignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadeneignis eintreten.

Für die Versicherung von Gebäuden gilt weiters versichert:

- a) Bruchschäden, das sind Schäden durch Bruch ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an versicherten Rohrleitungen.
Schäden an den an versicherten Rohrleitungen *angeschlossenen Einrichtungen* und Armaturen fallen zusätzlich unter die Ersatzpflicht, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrleitungsbruches zwingend notwendig ist.
- b) Dichtungsschäden, das sind Kosten für die Behebung von beschädigten Dichtungen an versicherten Rohrleitungen.
- c) Verstopfungsschäden, das sind Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten Rohrleitungen.
- d) Frostschäden, das sind Schäden aufgrund von Frosteinwirkung an versicherten Rohrleitungen, *angeschlossenen Einrichtungen* und Armaturen.
- e) Kanalrückstauschäden, das sind Schäden durch Kanalrückstau auf Grund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an Gebäudeteilen im Inneren von versicherten Gebäuden. Die Entschädigung ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) dafür angeführten Limit für Kanalrückstauschäden an Gebäuden begrenzt.

Für die Versicherung von Waren/und/Vorräten/Betriebsmitteln gilt weiters versichert:

Zu Ausstellungszwecken in Schauräumen unter Erdniveau gelagerten Waren/Vorräte/Betriebsmittel sind auch dann versichert, wenn sie nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

- a) Die versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.
- b) Versicherte Rohrleitungen von Gebäuden
 - Sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre in den versicherten Gebäuden. Ist der Versicherungsnehmer in Geschäfts- und/oder Betriebslokalen eingemietet, sind sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre des Gebäudes, in dem sich das Geschäfts- und/oder Betriebslokal befindet, *subsidiär* versichert.
 - Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre von ausschließlich folgenden Anlagen: Fußboden-/Wand-/Deckenheizungen (inklusive der Rohre des Heizungskreislaufes), Solar-/Klima-/Sprinkleranlagen, Schwimmbekken (inklusive Rohre des Schwimmbadwasserkreislaufes), Whirlpools, Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpenanlagen (inklusive Rohre und Kollektoren) von versicherten Gebäuden – auch wenn sich diese Rohre außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern sie der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.
 - Sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen.
 - Sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude und des Versicherungsgrundstückes, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen.
 - *Angeschlossene Einrichtungen* und Armaturen:
Diese sind ausschließlich in Verbindung mit oben beschriebenen Bruchschäden gemäß Punkt a) sowie Frostschäden gemäß Punkt d) versichert.
- c) Begrenzung der Entschädigung für die Behebung von Schäden an versicherten Wasser- oder sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten führenden Rohren/Rohrleitungen
Bei der Behebung von Schäden an versicherten Rohren/Rohrleitungen werden die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Der Kostenersatz ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Anzahl an Laufmetern begrenzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- d) Begrenzung der Entschädigung für die Behebung von Schäden an wasserführenden Rohren/Rohrleitungen bei Einmietung in Geschäfts- und/oder Betriebslokale
Bei der Behebung von Schäden an wasserführenden Rohren/Rohrleitungen werden die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Der Kostenersatz ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt und gilt auf *erstes Risiko* und *subsidiär*.
- e) Für versicherte Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel gilt weiters versichert:

Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel *subsidiär* mitversichert.

Die Entschädigung inklusive versicherte Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

f) Für versicherte Arzttaschen und deren Inhalt gilt weiters versichert:

Arzttaschen und deren Inhalt, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Arzttaschen *subsidiär* mitversichert.

Die Entschädigung ist inklusive versicherter Kosten insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.

(2) Versicherter Deckungsbeitrag

Sofern die „Betriebsunterbrechung“ in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) dokumentiert ist, gilt der versicherte Deckungsbeitrag gemäß Kapitel 2.1.1. „Betriebsunterbrechung“ mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag als vereinbart.

(3) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- b) Bruchschäden an Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen*;
- c) Bruchschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Rohrleitungen von Gebäuden“ unter Punkt (b) definiert) innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen;
- d) Frostschäden an Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen* außerhalb von Gebäuden, ausgenommen die oben bei „Was ist versichert“ für die ausdrücklich versicherten Frostschäden. Hierbei gilt, dass die Unterkanten der Fundamentmauern das Gebäude nach außen abgrenzen, sodass ein jenseits dieses Bereichs (auch im Erdreich) eingetretener Schaden als außerhalb des Gebäudes liegt;
- e) Dichtungsschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Rohrleitungen von Gebäuden“ unter Punkt (b) definiert) innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen, sowie an Armaturen/*angeschlossenen Einrichtungen*;
- f) Verstopfungsschäden an den, in den versicherten Anlagen (siehe oben bei „Versicherte Rohrleitungen von Gebäuden“ unter Punkt (b) definiert) innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen, sowie an Armaturen/*angeschlossenen Einrichtungen* und aufgrund von Langzeiteinwirkungen (z.B. Ablagerungen);
- g) Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- h) Mittelbare Schäden mit Ausnahme von Wasserverlust;
- i) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser), ausgenommen der oben bei „Was ist versichert“ unter Punkt (1) e) versicherte Kanalrückstau;
- j) Schäden durch Kanalrückstau, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen stehen;
- k) Schäden durch Kanalrückstau, die aufgrund von Langzeiteinwirkungen entstehen;
- l) Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
- m) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.

Glasbruch

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Durch Bruch entstandenen Schäden an den versicherten Sachen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Glasbruch“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten oder als unvermeidliche Folge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Gebäuden, Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräten/Betriebsmitteln (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (4) und (5)) eintreten.

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

- a) Die Versicherung umfasst ausschließlich nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas):
- Sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster und Oberlichten; Sämtliche Verglasungen dieser Art über eine Etage bzw. über 6 Metern Höhe sind nicht mitversichert.
 - Innenverglasung, das sind die zum Geschäft gehörenden Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen;
 - Steckschilder und Schilderverglasungen; Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär* und nicht für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung.
- b) Ist ein Gebäude gemäß Kapitel 2.1.1., „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1) versichert, umfasst die Versicherung folgende Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas):
Die gesamte Verglasung des (der) in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Gebäude(s) sowie Blei-, Messing-, Kunstverglasungen, Glasbausteine, Solar- und Fotovoltaikkollektoren und Lichtkuppeln.
- c) Die Entschädigung je Verglasung (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
- Bei Steckschildern und Schilderverglasungen ist die Entschädigung insgesamt je Versicherungsfall (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
 - Bei Schäden an Glasbausteinen ist die Entschädigung insgesamt je *Versicherungsfall* (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
 - Bei Schäden an Kollektoren thermischen Solar- und Fotovoltaikkollektoren und Lichtkuppeln ist die Entschädigung je Austauschereinheit (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
 - Bei Schäden an Schwimmbad/Whirlpoolabdeckungen ist die Entschädigung je Verglasung (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
 - Die Entschädigung je Verglasung, Sanitäreinrichtungen aus Glas, Glastafel bzw. Spiegel ist (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
 - Bei Lamellenfenstern ist die Entschädigung je Fenster (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt.
- Die Gesamt-Höchstentschädigung (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist insgesamt je *Versicherungsfall* mit EUR 40.000,00 begrenzt.

(2) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der gemäß obigen Punkt (1) vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Gefahren

- a) Schäden an optischen Gläsern, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern;
Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an Lamellenfassaden sowie an Lamellenverglasungen (ausgenommen Lamellenfenster);
- b) Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

- c) Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung;
- d) Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;
- e) Schäden die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
- f) Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen; Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;
- g) Folgeschäden; ausgenommen versicherte Schäden gemäß Punkt (1);
- h) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
- i) Schäden an Handspiegeln, Glasgeschirr;
- j) Schäden an Glaswaren, an der Verglasungen von Waren/Vorräten/Betriebsmitteln, Maschinen und Geräte aller Art;
- k) Schäden an *Fassadenverkleidungen*, Glasverkachelungen, Glashäuser, Treib- und Gewächshäuser, Pavillons;
- l) *Glasfassaden*, sofern deren Anteil an der Fläche der Gebäudeaußenwände mehr als 50% beträgt.

Einbruchdiebstahl

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

- a) Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl
 - Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - einschleicht und aus den versperrten aus den Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden.
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.
 - Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter gemäß vorherigen Unterpunkt einbricht und
 - ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
 - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;
 - während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel öffnet.
- b) Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten am Versicherungsort

Beraubung innerhalb von Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn Sachen aus den Versicherungsräumlichkeiten unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt durch einen Täter gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere dort anwesenden Personen weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden, die am Tatort oder die an Sachen beraubter Personen in den Versicherungsräumlichkeiten entstehen, mitversichert.

Sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann, gilt die Beraubung von Kunden, die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, mitversichert.
- c) Beraubung eines Boten auf Transportwegen

Beraubung auf Transportwegen liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt durch einen Täter gegen den Versicherungsnehmer oder den von ihm beauftragten Boten während der ihnen obliegenden Transportwege weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der EU-Staaten in Europa im geographischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein erfolgen. Im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

- Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion
In Erweiterung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Boten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
 - Unfall
Der Versicherer haftet auch dann, wenn der versicherte Bote infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig wird und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes des Boten erfolgt.
 - Hilfeleistungspflicht
Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der versicherte Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.
 - Sonstige Ursachen
Der Versicherer haftet auch dann, wenn der versicherte Bote infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig wird und sodann die Wegnahme der versicherten Werte unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.
- d) Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls)**
Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls) liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt a) in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.
- e) Schäden durch radioaktive Isotope:**
Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung (*Kontamination*), die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope, die aus den dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen stammen, entstanden sind, sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Einbruchdiebstahl“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

(1) Versicherte Sachen (und besondere Entschädigungsgrenzen)

- a)** Die versicherten beweglichen Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführt sind, am Versicherungsort in Gebäuden.
- b)** Für Beraubungsschäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gilt als Entschädigungslimit der Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel und ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung für Betriebseinrichtung und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel) begrenzt.
- c)** Für Beraubungsschäden eines Boten ohne Begleitung auf Transportwegen gilt mit der die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.
- d)** Für versicherte Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel gilt weiters versichert:
Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren/Vorräte/Betriebsmittel, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel *subsidiär* mitversichert.
Die Entschädigung inklusive versicherter Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.
- e)** Für versicherte Arzttaschen und deren Inhalt gilt zusätzlich:
Arzttaschen und deren Inhalt, die sich innerhalb der EU-Staaten in Europa im geografischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Arzttaschen *subsidiär* mitversichert.
Die Entschädigung inklusive versicherter Kosten ist insgesamt mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter "Versicherungsschutz") festgelegten Limitierung begrenzt.
Der Versicherungsschutz gilt auch im versperrten *Kraftfahrzeug*.
- f)** Für versicherte Vitrinen/Schaukästen und Warenautomaten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb von Österreich gilt zusätzlich: Schäden durch Glasbruch sind mitversichert.
- g)** Für Gebäude und deren Bestandteile gilt weiters versichert:
Bei Schäden durch die in der Deckung „Einbruchdiebstahl“ versicherten Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls) und Beraubung versicherten Gefahr werden auch die

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder die Kosten der Wiederbeschaffung zerstörter oder entwendeter Baubestandteile und Gebäudezubehör am Versicherungsort ersetzt. Die Entschädigung ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung *subsidiär* begrenzt.

(2) Versicherter Deckungsbeitrag

Sofern die „Betriebsunterbrechung“ in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) dokumentiert ist, gilt der versicherte Deckungsbeitrag gemäß Kapitel 2.1.1. „Betriebsunterbrechung“ mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag als vereinbart.

(3) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- a) Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt;
- b) Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen;
- c) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie versperrt sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;
- e) Schäden durch Brand, Explosion;
- f) Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind hingegen *subsidiär* versichert;
- f) mittelbare Schäden und entgangener Gewinn, sofern keine Entschädigung gemäß Punkt (2) erfolgt.

Böswillige Beschädigung

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch unmittelbare äußere Einwirkung von einer oder mehreren Personen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Böswillige Beschädigung“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

(1) Versicherte Sachen und Entschädigungsgrenzen

- a) Die versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführt sind.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt ausschließlich auf Schäden an versicherten Sachen, deren Wiederbeschaffungskosten über EUR 500,00 liegen.
- c) Die Versicherungssumme gilt auf *erstes Risiko* und ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt. Die maximale Entschädigung beträgt in Summe jedenfalls EUR 10.000,00 (inklusive der versicherten Kosten) je Versicherungsfall.

(2) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der angeführten Kosten im Rahmen der gemäß obigen Punkt (1) vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Keinesfalls versichert sind:

- a) Schäden durch Abhandenkommen aller Art;

- b) Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen;
- c) Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen;
- d) Schäden an Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) befinden und noch nicht übernommen wurden oder gemäß ÖNORM B 2110 nicht als übernommen gelten. Eine bestimmungsgemäße Benutzung gilt jedenfalls als Übernahme;
- e) Schäden an Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde;
- f) Schäden an sämtlichen Gebäudeverglasungen oder Portalverglasungen aufgrund von Verunreinigungen, die durch normale Reinigungsmaßnahmen beseitigt werden können;
- g) Schäden an sämtlichen Verglasungen, die einen Gebäudebestandteil im Inneren des Gebäudes (z.B. Trennwände oder Türen aus Glas) darstellen, Innenverglasungen (wie Möbel-, Bilderverglasungen, Steckschilder und Schilderverglasungen, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte), Verglasungen von Maschinen, Geräten und Sanitäreinrichtungen aus Glas; Das gilt auch dann, wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.
- h) Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst, von *Betriebsangehörigen*, von fremden im Betrieb tätigen Personen oder von Bewohnern/Mietern der versicherten Gebäude, von *Angehörigen* des Versicherungsnehmers verursacht werden;
- i) Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

Technische Gefahren

(sofern vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert)

Was ist versichert?

Versicherte Gefahren

Als versicherte Gefahren gelten technische Gefahren, das sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen durch

- a) Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit;
- b) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- c) Zerreißten infolge Fliehkraft;
- d) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- e) Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- f) Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- g) Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung). Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages. Resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;
- i) Frost oder Eisgang.

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Technische Gefahren“ versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis).

(1) Versicherte Sachen und Entschädigungsgrenzen

- a) Die versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführt sind.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt ausschließlich auf Schäden an versicherten Sachen, deren Wiederbeschaffungskosten über EUR 500,00 liegen.
- c) Mitversichert gelten nachteilige Veränderungen oder Verluste an versicherten Daten und Programme infolge eines versicherten Sachschadens.

Versichert sind die Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen), die sich auf den geschädigten versicherten Sachen befinden. Als Daten gelten Daten aus Dateien und Datenbanken. Als Programme gelten Standardprogramme und individuell hergestellte Programme.

Nicht versichert sind

- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, soweit sie nicht wiederbeschaffbar und/oder nicht erforderlich sind.
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien).

- nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme.
- d) Für versicherte Laptops und Tablets, sofern sie zu den Betriebseinrichtungen gehören, gilt weiters versichert:
Laptops und Tablets, die sich weltweit vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden befinden, sowie auf dem Transport zu diesen, gelten *subsidiär* mitversichert.
- Die Versicherungssumme gilt auf *erstes Risiko* und ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt. Die maximale Entschädigung beträgt in Summe jedenfalls EUR 10.000,00 (inklusive der versicherten Kosten) je Versicherungsfall.

(2) Versicherte Kosten

Die in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ angeführten Kosten werden im Rahmen der angeführten Kosten im Rahmen der gemäß obigen Punkt (1) vereinbarten Entschädigungsgrenzen ersetzt, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen.

Was ist nicht versichert?

Keinesfalls versichert sind

- a) Schäden durch vorsätzliche Programm- oder Datenänderung Dritter in schädigender Absicht;
- b) Abhandenkommen aller Art ausgenommen Punkt (1) c);
- c) Schäden durch mangelhafte Wartung und/oder Wartung, die nicht den Stand der Technik entspricht, wie zum Beispiel mangelhafte Updates aller Art oder mangelhafte Wartungsintervalle;
- d) Schäden an Waren und Vorräte aller Art;
- e) Schäden an und durch Pflanzen und Tiere aller Art
- f) Schäden an Sachen, soweit diese Sachen keinen maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzen; Bei Gebäuden gilt dies sinngemäß auch für Gebäudebestandteile, soweit sie keinen maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzen.
- g) Schäden an Verglasungen aller Art (auch aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas);
- h) Schäden an Werkzeugen aller Art wie zum Beispiel Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer;
- i) Schäden an Verschleißteilen aller Art wie zum Beispiel Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Isolationen;
- j) Schäden an Betriebsmitteln aller Art wie zum Beispiel Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel;
- k) Schäden an Fundamenten und Einmauerungen;
- l) Schäden an Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen versicherter Sachen;
- m) Schäden im Zuge des Transportes aller Art wie zum Beispiel beim Be- und Entladen;
- n) Schäden an und/oder mit Fahrzeugen aller Art;
- o) Schäden aller Art durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Hagel, Schnee, Regen, Staub und dergleichen, ausgenommen Frost oder Eisgang) und *Umweltstörungen*;
- p) Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche); Derartige Schäden gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.
- q) Schäden durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die mittel und/oder unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung sind; dazu gehören z.B. auch Reinigung, Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten sowie bestimmungswidriger Gebrauch.
- r) Schäden an Automaten aller Art;
- s) Schäden an Gegenständen von historischem oder künstlerischem Wert;
- t) Schäden oder Verluste, durch Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen oder sonstige ungeklärte Schäden bzw. Verluste, sowie Inventurdifferenzen;
- u) Schäden an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- v) Schäden durch allmähliche Einwirkungen aller Art und/oder allmähliche Auswirkungen aller Art;
- w) Schäden durch dauernde Einflüsse aller Art und/oder dauernde Einwirkungen aller Art;
- x) Schäden durch unmittelbaren oder mittelbaren sowie teilweisen oder völligen Ausfall eines Netzes oder Netzwerkes, wie z.B. eines Internetanbieters, Telekommunikationsanbieters, Versorgungsunternehmens (Strom, Dampf, Wasser, Gas, Öl, etc.);
- y) Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von versicherten Sachen sowie durch Ausfall, nachteilige Veränderungen oder Verluste von gespeicherten Daten, Programmen und Informationen einschließlich Computerviren;
- z) Schäden durch Genmanipulationen, Genmutationen oder sonstige Genveränderungen;

- aa)** Schäden an Sachen, die unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungs- oder Garantievertrages fallen; In diesem Fall geht der Wartungs- bzw. Garantievertrag dem Versicherungsvertrag voran.
- bb)** Schäden an Sachen durch mangelnde Bauausführung oder mangelnde Wartung;
- cc)** Schäden an Sachen durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- dd)** Schäden durch Fehler oder Mängel, die vor Abschluss der Versicherung bekannt waren oder bekannt sein mussten
- ee)** Schäden an Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probebetrieb noch nicht abgeschlossen wurde;
- ff)** Schäden an Personal Digital Assistant PDA's (Pocket-PC's, Palmtops, etc.), Smartphones, Mobiltelefone (Handys);
- gg)** Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben, Eruption, Erdsenkung, Sturm oder Sturmflut, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder sonstigen Naturereignissen;
- hh)** Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder böswillige Beschädigung im Sinne der Bestimmungen im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete“.
- ii)** Indirekte Blitzschäden im Sinne der Bestimmungen im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete“, „Feuer“.

2.2. Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst?

2.2.1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

- (1)** Wenn der Versicherungsnehmer den *Versicherungsfall* (Schadenfall) vorsätzlich herbeigeführt, ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ ist insbesondere auch „Was ist nicht versichert?“, Punkt (2) zu beachten.
- (2)** Ist der Versicherungsnehmer
 - a) wegen des herbeigeführten *Versicherungsfalles* (Schadenfalles) oder
 - b) wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuchesrechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2.2.2. Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen

- (1)** Nicht von der Versicherung umfasst sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - a) Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.
 - b) inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Streik und Aussperrungen.
 - c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a) und b)) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen.
 - d) Erdbeben oder anderen Außergewöhnlichen Naturereignissen (sofern nicht im Rahmen der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“ mitversichert).
 - e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - f) Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.
 - g) Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

Ist eines der in obigen Punkt (1) genannten Ereignisse in einer Deckung ausdrücklich mitversichert, ist der entsprechende Ausschluss insoweit gegenstandslos.

Auf die speziellen Regelungen in der Deckung „Betriebshaftpflicht“ unter „Was ist nicht versichert“ wird hingewiesen. Diese gehen den generellen Ausschlüssen vor.

- (2)** Nicht versichert sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von *Terrorakten*.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur

Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von *Terrorakten* ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Auf die speziellen Regelungen in der Deckung „Betriebshaftpflicht“ unter „Was ist nicht versichert“ wird hingewiesen. Diese gehen den generellen Ausschlüssen vor.

(3) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten (1) und (2) genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

(4) Kein Versicherungsschutz besteht für nachstehend angeführte Betriebe, Tätigkeiten oder Betriebsschwerpunkte, wobei der Ausschluss unabhängig vom Ausmaß der Tätigkeit oder des Betriebsschwerpunktes zur Anwendung kommt:

- a) Atom/Kernenergie-Risiken bzw. -Waffen oder -Gerätschaften aller Art
- b) Glückspiel- und Erotikbetriebe aller Art (z.B. Bordelle, Striptease-Lokale, Nachtclubs, Sex-Shops oder ähnliches), Diskotheken, Clubbinglounges/Clubbingbetriebe
- c) Geldtransportfirmen, Banken, Juweliere
- d) Betriebe zur Erhaltung der Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung, Kraftwerke, Raffinerien, Pipelines, Müllverbrennung, Deponien (auch Zwischenlagerung), Recycling, Mülltrennungs-/Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen aller Art, Heizkraftwerke, Energieversorger, Kläranlage, Straßen, Verkehrsmittel oder ähnliches)
- e) Blut-, Blutplasma- und Spermabanken, Unternehmen aus dem Chemie- und Pharmaziebereich (ausgenommen sind Apotheken und Drogerien)
- f) Krankenhäuser, Krankenanstalten, Ambulatorien, Pflegeheime, Seniorenresidenzen und Kuranstalten aller Art
- g) Risiken, deren Unternehmensgegenstand die Erforschung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Produkten im Bereich der Lebensmittel-, Bekleidungs-, Auto(-zuliefer)-, Luft(-zuliefer)-, Verpackungs-, Chemie- und Pharma- sowie der Kosmetikindustrie ist und dabei überwiegend und augenscheinlich Nanotechnologien verwenden
- h) Luft- und Raumfahrtrisiken
- i) Reiner Unterwasserbau aller Art (Betrieb, Erstellung, Planung, Konstruktion, Zulieferung bei Erkennbarkeit), Bergbau, Tunnelbau
- j) Explosivkörper - Betriebe, deren Betriebszweck die Fabrikation und/oder Produktion, langfristige Lagerung, Abfüllung, Verteilung und Transport von Feuerwerken, Zünder, Patronen, Munition, Schießpulver, Nitroglyzerin oder sonstige Explosivkörper ist
- k) Herstellung und Vertrieb von Implantaten für den menschlichen Körper, ausgenommen Zahnimplantate
- l) Sportveranstalter-Unternehmen, deren Hauptbetriebszweck die Veranstaltung von Rafting-Touren, Canyoning-Touren oder Bungee Jumping ist
- m) Tabakwaren-Herstellung, -Verarbeitung und -Zulieferung
- n) Schusswaffenerzeugung, -handel (ausgenommen Handel mit Jagd- und/oder Sportwaffen)
- o) Sprengbetriebe, Pyrotechniker
- p) Wettbüros
- q) Pfandleihanstalten

(5) Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union oder der Republik Österreich ausgesetzt wäre.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Englische Fassung:

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union or the Republic of Austria.

This also applies to economic, commercial or financial sanctions issued by the United States of America or other countries, as far as not in conflict with European or Austrian legislation.

(6) Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

2.2.3. Begrenzte Deckung für Schäden durch *Terrorakte*

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

- (1) In Abweichung des in Kapitel 2.2.2., Punkt (2) enthaltenen generellen Ausschlusses der Versicherung von *Terrorakten* werden Schäden durch *Terrorakte* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich im Rahmen der jeweils in den Deckungen versicherten Gefahr, durch den Auslöser Terrorismus, wieder eingeschlossen.
- (2) Jedenfalls ausgeschlossene Schäden
 - a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden
 - b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische *Kontamination* verursacht werden.
- (3) Besonderheiten bei Schäden durch *Terrorakte*:
 - a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedenfalls ausschließlich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.
 - b) Schäden durch *Terrorakte* sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme, ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert. Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.
 - c) Das Risiko von Schäden durch *Terrorakte* wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht (dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften), der für versicherte Schäden durch *Terrorakte* pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch *Terrorakte* bei den, in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
 - d) Die Entschädigung ist, abweichend von Kapitel 2.4.1., „Voraussetzungen und Fristen für die Ersatzzahlungen und Zinsen“ erst fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.
 - e) Dieser Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Einschlusses von Schäden durch *Terrorakte* jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.
 - f) Der durch dieses Kapitel 2.2.3. erfolgende, grundsätzliche (Wieder-)Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages bzw. der versicherten Deckungen unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

2.3. Obliegenheiten

2.3.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verpflichtendes Mindestmaß an Sicherheitsvorkehrungen

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Die nachstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 *Versicherungsvertragsgesetz* zu unserer Leistungsfreiheit. Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

- (1) Befinden sich die Versicherungsräumlichkeiten laut *Versicherungs-Urkunde* in einem *ständig bewohnten* Gebäude, dann gilt: Wird das Gebäude, in dem sich die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten befinden, vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen nicht *ständig bewohnt*, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es zumindest von einer Person tatsächlich auch zu Wohnzwecken genützt wird.

(2) Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

- a) Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren.
- b) sämtliche vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- c) Behältnisse (Geldschränke) für Wertsachen und dergleichen sind den Herstellerangaben entsprechend zu montieren und ordnungsgemäß zu versperren.

(3) Über Wertgegenstände wie *Antiquitäten*, *Kunstgegenstände*, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

(4) Um die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen, bestehen die Verpflichtungen,
a) eine Sicherung von Daten und Programmen vorzunehmen. Betreffend der Häufigkeit ist die wirtschaftliche Angemessenheit zu berücksichtigen, die Sicherung muss jedoch mindestens einmal wöchentlich vorgenommen werden;
b) Duplikate anzufertigen und diese so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen.

(5) Sofern das Vorhandensein nachfolgend angeführter Sicherungen in der *Versicherungs-Urkunde* vereinbart ist, sind diese gemäß Punkt (2) vollständig zur Anwendung zu bringen.

- a) Alarmanlage; Die Betriebsstätte ist mit einer VSÖ -geprüften, von einem/einer VVÖ anerkannten Errichter oder Errichterrfirma installierten, oder von einem VVÖ anerkannten Sachverständigen abgenommenen Alarmanlage, mindestens der Klasse Gewerbe/Standard, gesichert.
- b) Außenschutz; Die Eingangstüre ist gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt und sämtliche in Reichhöhe befindliche Fenster sowie Balkon- und Terrassentüren, sonstige Außentüren und Öffnungen sind wie folgt gesichert:
 - Eisen- / Scherengitter oder
 - Rollbalken / Rollgitter oder
 - in Schienen laufende Rollläden oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder
 - durchbruchhemmende Verglasung DIN 52290 B1-3.
- c) Sicherheitstüre gemäß ÖNORM B 5338; Sämtliche in die Betriebsstätte führende Türen (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüren) sind gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt.
- d) Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

Gelten versicherte Sachen auch außerhalb des Versicherortes versichert, sind vereinbarte Sicherungen auch dort vollständig zur Anwendung zu bringen.

(6) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die in den jeweiligen Deckungen versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten, das sind z.B.

- a) in der Deckung „Sturm und Außergewöhnliche Naturereignisse“: das Dachwerk
- b) in der Deckung „Leitungswasser“: flüssigkeitsführende Rohrleitungen, Armaturen und *angeschlossenen Einrichtungen*.

(7) Wenn das Unternehmen die in Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“ festgelegten Grenzen überschreitet und daher nicht mehr versicherbar ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Für die Deckung „Feuer“ gilt:

Bei Durchführung von Feuerarbeiten, egal ob sie durch eigenes Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, sind unter allen Umständen nachstehende Regelungen einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung die volle Verantwortung.

Neben den gesetzlichen und behördlichen sind folgende Sicherheitsvorschriften vertraglich vereinbart und einzuhalten:

(1) Bei Durchführung von *brandgefährlichen Tätigkeiten* jeder Art, die innerhalb der Betriebsstätte oder außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, sind die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

- a) *Brandgefährliche Tätigkeiten* jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal

durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

- b) **Brandgefährliche Tätigkeiten** jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- c) Vor der Durchführung von **brandgefährlichen Tätigkeiten** jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabebescheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die Feuerarbeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- d) **Brandgefährliche Tätigkeiten** dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Kräften ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z.B. von schweißtechnischem Personal gelten die ÖNORMEN M 7805, M 7806, M 7807, M 7808, M 7816 und M 7818.
- e) Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- f) Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- g) Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- h) Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
- i) Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- j) Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.
- k) Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- l) Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- m) Nach Abschluss der **brandgefährlichen Tätigkeiten** sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- n) Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen **brandgefährliche Tätigkeiten** jeder Art unterbleiben.

(2) Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

(4) Feuerungs- und Heizungsanlagen

- a) Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
- b) Brennbare Gegenstände, brennbare feste Stoffe und brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Rauchfang-Reinigungsöffnungen gelagert werden.

(5) Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124/86 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

(6) Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften im Sinne dieser Bestimmungen beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

(7) Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

(8) Lagerungen

- a) Bei Blocklagerung darf die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten frei zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
- b) Feueregefährliche Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 GHS-EU-Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
- c) In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
- d) Technische Einrichtungen in Lagern, wie z.B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtung die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

(9) Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

101/67 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit

104/64 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Lötten und anderen Feuerarbeiten

B 108/91 Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen

116/70 Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen

F 128/90 Steigleitungen und Wandhydranten

F 134/87 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

O 119/88 Betriebsbrandschutz-Organisation

O 120/88 Betriebsbrandschutz-Eigenkontrolle

O 121/92 Brandschutzpläne

Für die Deckung „Leitungswasser„ gilt:

(1) Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, müssen alle Wasserzuleitungen vollständig abgesperrt werden. In der Heizperiode bzw. bei Frostgefahr ist zusätzlich

- a) entweder einzuheizen; oder
- b) alle flüssigkeitsführenden Rohrleitungen (Heizung, Wasserzu- und Ableitungen, Siphone, WCs, etc.)
 - zu entleeren oder
 - mit Frostschutzmittel zu befüllen (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente etc.).

(2) Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Für die Deckung „Glasbruch“ gilt:

Es besteht die Verpflichtung, für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser zu sorgen.

Für die Deckung „Technische Gefahren“ gilt:

Es besteht die Verpflichtung, die versicherten Sachen entsprechend den Herstellerangaben bestimmungsgemäß zu betreiben, zu warten bzw. instand zu halten und zu verwahren.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*).

(1) Obliegenheiten für die Versicherung von Sachschäden durch *Umweltstörung* und die Umweltsanierungskostenversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- b) umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

(2) Bei Verwendung von Wasserfahrzeugen ist der Schiffsführer verpflichtet, die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles zu besitzen.

(3) Im Fall der gewerbsmäßigen Vermietung/Verleihung von Arbeitsmaschinen/-geräten oder dem Verleih von Sportartikeln ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die vermieteten/verliehenen Arbeitsmaschinen/-geräte oder Sportartikeln nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu warten.

(4) Bei Inbetriebnahme, Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben von *Kraftfahrzeugen* oder sonstigen Fahrzeugen muss der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

(5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

(6) Wenn das Unternehmen die in Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Betriebshaftpflicht“ festgelegten Grenzen überschreitet und daher nicht mehr versicherbar ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder gemäß obigem Kapitel „Verpflichtendes Mindestmaß von Sicherheitsvorkehrungen“ vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet der Versicherungsnehmer ihre Verletzung dieser, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der *Versicherungsfall* nach der Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder gemäß obigem Kapitel „Verpflichtendes Mindestmaß von Sicherheitsvorkehrungen“ vereinbarten Sicherheitsvorschriften eintritt und die Verletzung dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des *Versicherungsfalles* oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des *Versicherungsfalles* trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 *Versicherungsvertragsgesetz*. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung gemäß dem Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos“, nicht aber die Regelungen des Punktes (2) Anwendung.

Anzeige von gefahren- und risikorelevanten Umständen bei Vertragsabschluss

Für den Fall, dass eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt wird, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*).

(1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 *Versicherungsvertragsgesetz* vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Die Rechte des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 *Versicherungsvertragsgesetz*).

(2) Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt (siehe dazu Kapitel 2.5.3. „Änderung des versicherten Risikos“). Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß obigen Unterkapitel „Verletzung von Sicherheitsvorschriften“.

(3) Im Zuge des Abschlusses des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer im Rahmen der wichtigen Hinweise folgendem zuzustimmen und/oder nicht:

- a) Die beantragten Risiken wurden von einer anderen Gesellschaft weder bereits abgelehnt noch ein die beantragten Risiken betreffender Vertrag von einer anderen Gesellschaft gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst.
- b) In den letzten drei Jahren plus dem laufenden Kalenderjahr vor Antragsbeginn wurden keine Schadenzahlungen in Höhe von mehr als EUR 10.000,00 für die beantragten Risiken durch einen Versicherer geleistet.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Punkte a) bis b) wahrheitsgemäß zu beantworten.

Für die „Betriebsunterbrechung“ und die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:
Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.3.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Entdecken des Schadens

Für den Fall, dass eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt wird, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 *Versicherungsvertragsgesetz*).

Mit Ausnahme für die Deckungen „Betriebshaftpflicht“ und „Assistance“ gilt:
Schadenminderungspflicht:

- (1)** Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - a) für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
 - b) hierzu unsere Weisung einzuholen und einzuhalten.

(2) Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Für die „Betriebsunterbrechung“ und die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:
Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des *Versicherungsfalls* aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

Meldung des Schadens

Für den Fall, dass eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt wird, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 *Versicherungsvertragsgesetz*).

Mit Ausnahme für die Deckungen „Betriebshaftpflicht“ und „Assistance“ gilt:

(1) Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

(2) Der Schaden ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, wenn es sich um einen Schaden durch

- a) Brand
- b) Explosion
- c) Flugzeugabsturz
- d) Einbruchdiebstahl
- e) Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls)
- f) Böswillige Beschädigung
- g) Beraubung
- h) Radioaktive Isotopen
- i) Anprall eines unbekanntes *Kraftfahrzeugs* an versicherten Sachen handelt.

In der Anzeige sind alle abhanden gekommenen Sachen, sowie alle beschädigten Sachen vollständig anzugeben.

(3) Der Sicherheitsbehörde sind Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, stets anzuzeigen.

Für die „Betriebsunterbrechung“ und die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:
Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

Für die Deckung „Assistance“ gilt:

(1) Die Meldung eines Leistungsanspruches hat unverzüglich an die Assistance-Zentrale zu erfolgen.

(2) Der Sicherheitsbehörde sind Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, stets anzuzeigen.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(2) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, und zwar in geschriebener Form zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:

- a) der *Versicherungsfall*;
- b) die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- c) die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- d) alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- (3)** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung von Sachen unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht darüber hinaus auch im Falle der Beschädigung oder der Vernichtung von Fahrzeugen.
- (4)** Der Versicherungsnehmer ist bei Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln verpflichtet, unverzüglich alle ihm zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Räumlichkeiten und Grundstücke zu setzen.

Aufklärung und Abwicklung des Schadens

Für den Fall, dass eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt wird, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*, im Fall der Schadenminderungspflicht siehe § 62 *Versicherungsvertragsgesetz*).

Mit Ausnahme für die Deckungen „Betriebshaftpflicht“ und „Assistance“ gilt:

(1) Schadenaufklärungspflicht:

- a) Nach Möglichkeit ist dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- b) Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- c) Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- d) Im Zuge der Schadensabwicklung sind dem Versicherer alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.
- e) Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind dem Versicherer nach Möglichkeit der Verursacher, sowie eventuelle Zeugen bekanntzugeben.
- f) Die beschädigten Sachen bzw. die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

Für die „Betriebsunterbrechung“ und die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:
Dem Versicherungsnehmer sind seine *Repräsentanten* gleichgestellt.

Für die Deckung „Assistance“ gilt:

- (1)** Die allgemein festgelegten Pflichten bestehen gegenüber der Assistance-Zentrale. Bei dieser sind unter Verweis auf obigen Punkt (1) b) folgende Dokumente einzureichen:
- a) Originalrechnungen und -Belege
 - b) Berichte von Sicherheitsbehörden (bei Einbruchdiebstahl)
 - c) Alle ansonsten für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen und Unterlagen

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

- (1)** Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- (2)** Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- a) Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - b) Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2.4. Entschädigungszahlung

2.4.1. Schadensabwicklung und Ersatzleistung

Unsere Rechte betreffend die Schadensabwicklung

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Regress und Anspruchsverzicht

Nach Maßgabe des § 67 Versicherungsvertragsgesetz gehen, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen den Schaden ersetzen, allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder dieser anderen versicherten Personen gegen Dritte auf den Versicherer über.

Berechnung der Ersatzleistung

(1) Für jeden *Versicherungsfall* wird der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt, ausgenommen Personenschäden und die Deckung „Assistance“.

(2) Sind im Fall eines in einer Deckung versicherten Schadenereignis mehrere Selbstbehalte vereinbart (siehe hierzu auch Kapitel 2.1.4.), so werden diese gemeinsam, also kumuliert angewendet und von dem Entschädigungsbetrag bzw. den allenfalls mitversicherten Kosten in Abzug gebracht. Ein in einer Deckung spezifischer bei einzelnen, versicherten Gefahren vorgesehener Selbstbehalt ist stets vor dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) vorgesehenen, allgemeinen Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme für die Deckungen „Assistance“ und „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

(2) Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

a) Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

b) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

c) Sofern versicherte Sachen in fremdem Eigentum stehen, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

d) Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

e) Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; wenn er mehr als 10% des jeweiligen Ersatzwertes beträgt oder die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich verwendet werden. Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

(3) Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

a) Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

b) Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

- c) Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird höchstens der *Verkehrswert* ersetzt. Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.
- d) Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- e) Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung ersetzt.
- f) Ersetzt werden - unter Berücksichtigung der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung - die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten). War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet, wird kein Ersatz geleistet. Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.
- g) Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung betrieblich genutzter Programme und Daten ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist, innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt und sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aus Ursprungsprogrammen, aus im Handel erhältlichen Datenträgern oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen erfolgen kann; andernfalls wird nur der Materialwert der Datenträger ersetzt. Für Programme und Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien), für nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme sowie für Programme und Daten, die sich nur auf/in den Speichermedien der Hardware befinden, wird kein Ersatz geleistet. Die Entschädigung für Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) genannten Limitierung begrenzt.
- h) Für zum *Neuwert* versicherte Sachen
- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- War der *Zeitwert* der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des *Neuwertes*, so wird höchstens der *Zeitwert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzt der Versicherer
- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Zeitwert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- Bei nachweislich ständig in Stand gehaltenen und im Sinne ihrer Zweckbestimmung genutzten Gebäude sowie ständig genutzte und im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtungen gilt vereinbart, dass diese einen *Zeitwert* von mindestens 40% haben und somit im *Versicherungsfall* volle Neuwertentschädigung zusteht.
- War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der *Verkehrswert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzt der Versicherer
- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn allgemein oder für ihren Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.
- i) Für zum *Verkehrswert* versicherte Sachen
- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Für die „Betriebsunterbrechung“ gilt:

(1) Unterbrechungsschaden

- a) Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich *Schadenminderungskosten*.

- b) Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, regionale und weltweite Konjunkturkrisen, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- c) Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sowie Lohnkosten, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung eingespart werden, sind ersparte versicherte Kosten.
- d) Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen (z.B. Pönale) oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

(2) Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.
Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
- b) Es gilt vereinbart, dass bei einem Wiederaufbau bzw. einer Wiederherstellung des Betriebes an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs die Entschädigungsleistung - unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungszeit - mit jenem Betrag begrenzt ist, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Die wegen der Betriebsverlegung nicht mehr anfallenden Kosten sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen.
- c) Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände (es gilt nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen, Einrichtungsgegenstände oder Rohstoffe auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind),
 - durch Veränderungen, Verbesserungen oder Überholungen der versicherten Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden,
 - durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
 - durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz oder Pachtverhältnissen, Abwicklungen von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen,
 - dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Voraussetzungen und Fristen für die Ersatzzahlungen und Zinsen

Mit Ausnahme für die Deckungen „Betriebshaftpflicht“ und „Assistance“ gilt:

- (1) Es ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- (2) Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer mit dem Sachverständigen das Einvernehmen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
- (3) Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.
- (4) Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.
- (5) Nach einem versicherten Schadensereignis hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:
 - a) Bei Gebäuden
 - bei Zerstörung auf Ersatz des *Zeitwertes*, höchstens jedoch des *Verkehrswertes*
 - bei Beschädigung auf Ersatz des *Zeitwertschadens*, höchstens jedoch des *Verkehrswertschadens*
 - b) Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des *Zeitwertes*
 - bei Beschädigung auf Ersatz des *Zeitwertschadens*

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der *Zeitwert* zum *Neuwert*. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der *Verkehrswert* zum *Neuwert*.

(6) Den Anspruch auf einen allenfalls vereinbarten, diese Werte übersteigenden Teil der Entschädigung - bei Wertsachen gemäß Kapitel 2.1.1. „Sachversicherung“, Punkt (6) auf den, für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Wert der Entschädigung – erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
- b) Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederherstellungsverbotes genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wenn die Versicherung für das wiederhergestellte Gebäude wieder dem Versicherer übertragen wird.
- c) Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
- d) Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Für die Deckung „Feuer“ gilt:

(1) Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

(2) Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Abtretung von Versicherungsansprüchen

Für die Deckung „Betriebsunterbrechung“ und „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.4.2. Unterschiede bei verschiedenen Sachlagen

Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

2.5. Was sollte der Versicherungsnehmer noch unbedingt zu seinem Versicherungsverhältnis wissen?

2.5.1. Versicherungsprämie

Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?

(1) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der *Versicherungs-Urkunde* oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der *Versicherungs-Urkunde* e).

Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Hauptfälligkeitstermin, wenn Teilzahlung vereinbart ist, zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Der Versicherer hat mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie. Die Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel oder halbjährlich) ist eine Stundung, bei deren Nichteinhaltung der Versicherer zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt ist.

(2) Prämienverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen für Leistungsfreiheit des Versicherers sowie sonstige Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

(3) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz).

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die dieser hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Prämienhöhe

Die Höhe der Versicherungsprämie ist der *Versicherungs-Urkunde* zu entnehmen. Über Anpassungen der Prämie aufgrund der vereinbarten Wertsicherung (siehe hierzu Kapitel 2.5.3, „Indexierung“) oder anderen Gründen wird der Versicherer gesondert informieren.

Sonstige Gebühren

Bestimmte Leistungen sind von der Prämie nicht umfasst. Für diese durch den Versicherungsnehmer veranlassten Mehraufwendungen verrechnet der Versicherer angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können bei dem Versicherer erfragt werden, der Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnommen werden. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Der für den Versicherungsnehmer maßgebliche Ausgangswert kann den Vertragsunterlagen entnommen werden. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

Ermäßigung der Prämie

(1) Sofern bei der Berechnung der Jahresprämie aufgrund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehende kalkulatorische Vorteile (Dauerrabatt) berücksichtigt wurden, gilt: Die Jahresprämie ist somit die ermäßigte Prämie nach Abzug des Dauerrabattes. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Nachzahlung des berücksichtigten Dauerrabattes. Die Höhe der Nachzahlung ist von der tatsächlichen Vertragsdauer abhängig und beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- a) 60% vor dem vollendeten vierten Jahr
- b) 55% nach vier vollen Jahren
- c) 50% nach fünf vollen Jahren
- d) 40% nach sechs vollen Jahren
- e) 30% nach sieben vollen Jahren
- f) 20% nach acht vollen Jahren
- g) 10% nach neun vollen Jahren

der aktuellen, ermäßigten Jahresprämie (= ermäßigte Jahresprämie bei Vertragsabschluss zuzüglich der jährlichen Wertanpassungen).

(2) Eine Nachzahlung des Dauerrabatts kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer dadurch begründet ist, dass der Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert hat.

2.5.2. Dauer und Gültigkeit der Versicherung

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.

Wird die erste oder die einmalige Prämie erst nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Dies gilt jedoch nur für Verträge, die nicht für kürzere Zeit abgeschlossen sind.

Generelle Kündigungsgründe

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer haben das Recht, den Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzten Dauer, zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Für beide Vertragspartner gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten als vereinbart. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

(2) Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß Punkt (1) oder (2).

(4) Wenn das Unternehmen die in Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, festgelegten Grenzen überschreitet und daher nicht mehr versicherbar ist, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des *Versicherungsfalles* sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

(2) Die Kündigung nach Eintritt des *Versicherungsfalles* ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat dabei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Für die Kündigung nach Eintritt des *Versicherungsfalles* gilt § 158 Versicherungsvertragsgesetz.

(2) Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung (z.B. Einschränkung der Gewerbeberechtigung) bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden versicherten Umfang.

Dem Versicherer gebührt die Prämie, die der Versicherer hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt hat (§ 68 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

(3) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Ermäßigungsbetrages fordern. Macht der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Punkte (1) Gebrauch, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Automatische Vertragsverlängerung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Für die Erklärung dieser Kündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung dieser Frist von drei Monaten, zur Verfügung.

(2) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2.5.3. Änderungen der Versicherung

Änderung der Adresse

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Wechsel seiner Anschrift unverzüglich bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als dem Versicherungsnehmer zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift sendet.

Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

Änderung des versicherten Risikos

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine vom Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

(2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt (1) genannten Pflichten, kann der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Versicherungsantrages nicht bekannt war.

Für die „Betriebsunterbrechung“ gilt:

Der Versicherer ersetzt den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden bis zum Zeitpunkt des Beschlusses der Betriebsschließung.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

(2) Die Prämie wird vertragsgemäß auf Grund des Jahresumsatzes, der Anzahl beschäftigter Personen oder anderer zahlenmäßiger Angaben berechnet. Der Bemessung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Unter Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt (ohne Mehrwertsteuer). Nicht umfasst sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung).

Unter Anzahl beschäftigter Personen sind alle im und für das Unternehmen tätige (Quasi-)Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter sowie zur Leitung/Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder Teilen davon angestellte Personen (darunter fallen z.B. Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstände, Heimarbeiter, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer) zu verstehen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes kommt es nicht an.

Auf Aufforderung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner hat der Versicherungsnehmer mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind.

Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers in geschriebener Form nachzukommen.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt soviel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den allfällig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar.

(3) Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen in geschriebener Form den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung in geschriebener Form widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

Indexierung

Für die Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturgefahren“, „Leitungswasser“, „Einbruchdiebstahl“ gilt, wenn nur Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (4) und (5)) versichert sind:

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssummen für Betriebseinrichtung und Waren/Vorräte/Betriebsmittel jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert werden, der den Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

(2) Der Ausgangsindex ist in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen.

Für die Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturgefahren“, „Leitungswasser“, „Einbruchdiebstahl“ gilt, wenn auch ein Gebäude (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkt (1)) versichert ist:

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssummen für Gebäude, Betriebseinrichtung und Waren/Vorräte/Betriebsmittel jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert werden, der bei Gebäuden den Veränderungen gemäß dem Baukosten-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen)

dementsprechenden Nachfolgeindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

(2) Der Ausgangsindex ist in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

Jeweils zur Hauptfälligkeit verändert sich die Jahresprämie jährlich um den in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Prozentsatz. Die (Pauschal)Versicherungssumme verändert sich nicht. Die Prämienanpassung berechtigt weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherer zu einer Beendigung des Vertrages.

Änderung der Vertragsgrundlagen

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Versicherungsbedingungen vorzuschlagen. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die vorgeschlagene Änderung mitteilen.

(2) Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer ihr nicht binnen zweier Monate ab Zugang der Mitteilung über die Änderung widerspricht.

(3) Zugleich mit der Mitteilung der vorgeschlagenen Änderungen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht, die zweimonatige Widerspruchsfrist und die Rechtsfolge „Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen“ bei unterlassenem Widerspruch hinweisen.

(4) Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung des Versicherers genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

2.5.4. Streitbeilegung und anwendbares Recht

Sachverständigenverfahren

Mit Ausnahme für die Deckung „Betriebshaftpflicht“ gilt:

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

(2) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:

- a) Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
- b) Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- c) Der Versicherer wird keine Personen zu Sachverständigen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber vom Versicherungsnehmer sind, oder zum Versicherungsnehmer in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(3) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

(4) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

(5) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig an den Versicherungsnehmer und den Versicherer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Fragen innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig an den Versicherungsnehmer und den Versicherer.

(6) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

(7) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

(8) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im *Versicherungsfall* nicht berührt (siehe Kapitel 2.3.2 „Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles“).

Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Zuständiges Gericht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand innerhalb des Staatsgebietes von Österreich zuständig.

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hievon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2.5.5. Zusätzliche Information

Erklärungen von Vertragsparteien und versicherten Personen

(1) Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die Formerfordernisse für Rücktrittserklärungen sind in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht zu finden, es ist die dort angeführte Form maßgeblich.

(2) Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Doppelversicherung (Ersatzversicherung)

(1) Sobald bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren besteht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

(2) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 Versicherungsvertragsgesetz.

Für die Deckungen der „Sachversicherung“ gilt:

Die in der Beschreibung für die versicherten Sachen und einzelnen Deckungen angeführten, nummernmäßigen Entschädigungsgrenzen gelten als Höchstentschädigung, auch wenn mehrere Versicherungen für dieselbe Betriebsstätte bestehen.

Unterversicherung

Für die „Betriebsunterbrechung“ und die Deckungen „Feuer“, „Sturm und außergewöhnliche Naturgefahren“, „Leitungswasser“, „Einbruchdiebstahl“ gilt:

(1) Die Versicherungssumme/Haftungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung

a) für die unter jeder einzelnen Position der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.

Von der Unterversicherung können folgende Positionen in der *Versicherungs-Urkunde* betroffen sein:

- versicherten Gebäude und/oder
 - versicherten Betriebseinrichtungen und/oder
 - versicherten Waren/Vorräte/Betriebsmittel
- (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (4) und (5)).
- b)** für die Haftungssumme mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Limitierung begrenzt ist.

Ist die Versicherungssumme/Haftungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme/Haftungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der *Versicherungs-Urkunde* gesondert festzustellen.

(2) Auf den Einwand der Unterversicherung wird für die in Punkt (1) a) genannten Positionen der *Versicherungs-Urkunde* verzichtet, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen maximal 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.

Übersicherung

Für die Deckungen der „Sachversicherung“ mit Ausnahme der Deckung „Assistance“ gilt:

(1) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.

(2) Summenausgleich

- a)** Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorge Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschüssenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.
- Von der Übersicherung können folgende Positionen in der *Versicherungs-Urkunde* betroffen sein:
- versicherten Gebäude und/oder
 - versicherten Betriebseinrichtungen und/oder
 - versicherten Waren/Vorräte/Betriebsmittel
- (siehe Kapitel 2.1.1. „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (4) und (5)).
- b)** Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- c)** Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.
- d)** Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - Versicherungssummen auf *Erstes Risiko*.
- e)** Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

2.6. Glossar

Abfuhrkosten

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Angehörige

Als *Angehörige* gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister).

Anhänger

Der Begriff *Anhänger* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Angeschlossene Einrichtungen

Das sind Anlagen, die an flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre angeschlossen sind und die sich in oder auf dem versicherten Gebäude befinden. Zu den angeschlossenen Einrichtungen zählen insbesondere Ventile, Filter, Badewannen, Waschbecken, Duschtassen, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Toiletanlagen, Heizungsanlagen, Fußbodenheizungen, Warmwasseraufbereitung, Sprinkler-, Klima- und Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erdreich, oder Grundwasser), thermische Solaranlagen, Schwimmbecken (inklusive angeschlossene Anlagen wie z.B. Filter- Umwälz- und Gegenstromanlage) sowie Beregnungs- und Bewässerungsanlagen.

Bei diesen Anlagen gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen im Rahmen der Deckung „Leitungswasser“ als Leitungswasser (Kapitel 2.1.6., „Leitungswasser“, „Was ist versichert?“).

Antiquitäten

Unter *Antiquitäten* sind Sachen, die über 100 Jahre alt sind, und Sachen mit allgemeiner historischer Bedeutung zu verstehen.

Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

Darunter fallen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchsunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schotterherzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

Bauproduktionswert

Unter *Bauproduktionswert* sind die Kosten des gesamten Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen zu verstehen.

Behandlungskosten

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für Entsorgungskosten unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Behördliche Kennzeichen

Der Begriff *behördliches Kennzeichen* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Betriebsangehörigen

Unter *Betriebsangehörige* sind zu verstehen:

- Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers
- Solche Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat; und
- Alle (Quasi)Arbeitnehmer

Auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes kommt es nicht an.

Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährlich sind Tätigkeiten insbesondere wegen der verwendeten offenen Flammen, der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen, der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken, des abtropfenden flüssigen oder glühenden Metalles, der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile und der damit verbundenen besonderen Gefahren, das heißt:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei Feuerarbeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei Feuerarbeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Brandgefährliche Tätigkeiten (bzw. Feuerarbeiten) sind unter anderem:

- Schweißen oder Schneiden aller Art
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
- Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschumpfen, Bitumen, usw.)

Deponierungskosten

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird ein versicherter Schaden bis zur Höhe der auf Erstes Risiko vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Die Prüfung einer Unterversicherung erfolgt nicht.

Fassadenverkleidung

Unter einer *Fassadenverkleidung* ist eine Verkleidung der Fassade, die direkt oder abgesetzt/abgehängt mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden ist, zu verstehen. Sie kann als Schutz vor Umwelt- bzw. Witterungseinflüssen dienen oder als gestalterisches Element eingesetzt werden.

Fremdenbeherbergung

Unter einer *Fremdenbeherbergung* ist die kurzfristige Überlassung von Wohnraum an zur Beherbergung aufgenommener Gäste zu verstehen (z.B. Hotel, Pensionen, Jugendherbergen).

Glasfassade

Eine *Glasfassade* bildet die Außenhülle eines Gebäudes, ohne dass sich dahinter eine Außenmauer befindet.

Kraftfahrzeug

Der Begriff *Kraftfahrzeug* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen.

Kontamination

Unter *Kontamination* ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen auf Grund der Auswirkungen biologischer und/oder chemischer Substanzen zu verstehen.

Kunstgegenstände

Unter *Kunstgegenstände* sind alle Arten von *Kunstgegenständen* wie z.B. Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und dergleichen zu verstehen.

Luftfahrgeräte

Der Begriff *Luftfahrtgerät* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils gültigen Fassung), auszulegen.

Luftfahrzeuge

Der Begriff *Luftfahrzeug* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils gültigen Fassung), auszulegen.

Neuwert

Als *Neuwert*

- a) eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten
- b) sonstiger Sachen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Notsituation

Für Versicherungsleistungen, bei denen ausdrücklich das Vorliegen einer *Notsituation* vorausgesetzt wird, gilt: Eine *Notsituation* liegt vor, wenn

- a) durch ein versichertes Ereignis die Lebensqualität der versicherten Person(en) nachhaltig beeinträchtigt wird
- b) unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens an versicherten Sachen notwendig werden.

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung BGBl. I 12/2013 lautet wie folgt:

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Repräsentanten

Unter *Repräsentanten* sind grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter sowie die in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes) zu verstehen.

Als solche *Repräsentanten* gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen insbesondere

- a)** bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- b)** bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- c)** bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- d)** bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie der jeweils zuständige Betriebsleiter.

Schadenminderungskosten

- (1) Als *Schadenminderungskosten* gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
- a) soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
- (3) Nicht als *Schadenminderungskosten* gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
- a) über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Sprengstoff

Als *Sprengstoffe* gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

Ständig bewohnt

Ständig bewohnt bedeutet, dass ein Gebäude mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt wird.

Subsidiär

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer bzw. ein Versicherter aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung/Leistung erlangen kann.

Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Umweltstörung

Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

Untersuchungskosten

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, oder
- kontaminiertes Erdreich

angefallen ist und wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Versicherungsfall

Der *Versicherungsfall* (je nach Kontext auch: Schadenfall genannt) ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis und in den jeweiligen Deckungen unterschiedlich geregelt. Bitte finden Sie die jeweiligen

Definitionen für die einzelnen Deckungen im Kapitel 2.1.6. „Deckungsumfang der Produktpakete“ (jeweils unter „Was ist versichert?“).

Versicherungs-Urkunde

Die *Versicherungs-Urkunde* beinhaltet Daten, die Details der versicherten Sachen, das ausgewählte Paket sowie die von diesem umfassten Deckungen, die Versicherungssummen der Leistungen, Begrenzungen bestimmter Entschädigungen und Selbstbehalte, den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes, die Zahlungsart der Prämie und sonstige besondere Bestimmungen.

Verkehrswert

Der *Verkehrswert*

- a) eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- b) sonstiger Sachen ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

Wertsachen

Unter den Begriff *Wertsachen* fallen Geld und Geldeswerte, Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher und sonstige Werturkunden), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Edelsteine, Edelmetalle, echte Perlen, Uhren, Schmuck-, Silber-, Gold- und Platinsachen und dergleichen.

Zeitwert

Der *Zeitwert* wird aus dem *Neuwert* durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik* (ZAMG) ist eine Forschungseinrichtung des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Sitz in 1190 Wien, Hohe Warte 38.

3. Hilfreiche Tipps

Tipps für ein „sicheres“ Internet, Quelle:

https://www.bundeskriminalamt.at/202/Internet_kennen/files/IT_Sicherheit_7_Tipps_fr_Unternehmen_Juni2015.pdf

Zugriffsschutz

Passwörter sollten nicht notiert und stets geheim gehalten werden sowie einer zuvor festgelegte Richtlinien entsprechen. Ein gutes Passwort besteht in der Regel aus mindestens acht Zeichen, wobei diese Zeichenfolge aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen bestehen muss, um einfachen Wörterbuchattacken standhalten zu können. Regelmäßiges Ändern eines Passworts hebt das Sicherheitsniveau zusätzlich. Geräte, denen durch den Hersteller ein Standard-Passwort vergeben wurde, sind mit einem neuen Passwort zu versehen, da diese durch den Hersteller vorgegebenen Passwörter meist öffentlich bekannt sind.

Wireless LAN (WLAN)

In den Einstellungen eines WLAN-Routers ist es notwendig den Verschlüsselungsstandard WPA oder WPA-2 zu wählen. Sollte das Gerät nicht über eine dieser Einstellungen verfügen, ist wenigstens der unsichere Standard WEP zu verwenden. Bei der Konfiguration eines WLANs ist darauf zu achten, dass Standard-Schlüssel die durch den Hersteller vorgegeben wurden, durch einen eigenen geheimen Schlüssel ersetzt werden. Die Bezeichnung der sogenannten SSID ist neutral zu vergeben, damit das Drahtlosnetzwerk einer bestimmten Einrichtung von außerhalb nicht zugeordnet werden kann.

Sicherheitssoftware

Anti-Viren Programme und Firewalls können einen Computer bzw. ein Netzwerk nur dann schützen, wenn diese Programme durch regelmäßige Updates gepflegt werden. Dies betrifft grundsätzlich auch alle anderen Programme, die auf einem Computer installiert wurden, damit bekannte Sicherheitslücken geschlossen werden können.

Schutz sensibler Daten

Auf externen Datenträgern (USB-Sticks, externen Festplatten, DVDs usw.) dürfen keine Daten unverschlüsselt gespeichert werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Beim Verlassen des Arbeitsbereichs kann durch gleichzeitiges Betätigen der Tasten „Windows-Taste+L“ ein Computer mit Windows-Betriebssystem gesperrt werden, Papierdokumente und Datenträger sind bei längerer Abwesenheit vom Arbeitsbereich ebenfalls zu entfernen.

Social Engineering

Der erste Schritt eines Hackers beginnt mit dem Ausforschen von Informationen. Diese Informationen erlangen Angreifer meist durch Anrufe mit gefälschter Identität oder durch die persönliche Begehung des Geschäftsbereichs. Nützliche Informationen befinden sich oftmals in Mülltonnen in denen (DVDs, CDs, Post-its) oder Ausdrücke mit firmeninterner Informationen vollständig enthalten sind. Papierdokumente oder Datenträger sind daher vor der Entsorgung fachgerecht durch entsprechende mechanische Verfahren zu vernichten.

Tipp zur Schadenmeldung

Melden Sie Ihren Schaden unkompliziert und einfach, jederzeit und von überall online oder über unsere Schadenshotline 05 9009 9009 von Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) von 07 bis 18 Uhr.

4. Häufig gestellte Fragen

In diesem Kapitel beantworten wir häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit einer Betriebsversicherung.

Diese Informationen stellen lediglich einen groben Überblick dar.

Genauere Informationen, insbesondere zu den von Ihnen gewählten Deckungen und Versicherungssummen finden Sie in Ihrem Antrag, in den Versicherungsbedingungen von „Mein Unternehmen – Einfach erklärt“ sowie in Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Frage: Wann und wie kann ich die Zahlungsart und Zahlungsweise der Vertragsprämie ändern?

Antwort: Sollten Sie Ihre Zahlungsart ändern wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Allianz Berater oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen Ihnen gerne weiter und können z. B. Ihren Vertrag von jährlicher Zahlungsweise auf monatliche umstellen. Das Allianz Vertrags-Service steht Ihnen Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) von 07–18 Uhr telefonisch unter 05 9009 9001 und per E-Mail unter vertrag@allianz.at zur Verfügung.

Frage: Was ist der Unterschied zwischen den Paketen?

Antwort: Die Pakete stellen ein unterschiedliches Ausmaß der Absicherung dar. Den genauen Leistungsumfang der Pakete finden Sie im Teil 2 „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ und in Ihrer *Versicherungs-Urkunde*. Sollten Sie Ihr gewähltes Paket ändern wollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Allianz Berater oder an unser Allianz Vertrags-Service.

Frage: Wenn sich im Betrieb etwas geändert hat, muss dies gemeldet werden?

Antwort: Ja, damit der Versicherungsschutz wieder für den Betrieb passt, ist es unerlässlich, dass Sie uns unverzüglich melden, wenn sich im Betrieb etwas ändert.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Allianz Berater oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen Ihnen gerne weiter.

Frage: Welche Tätigkeiten sind versichert?

Antwort: Es sind jene Tätigkeiten versichert, die in der *Versicherungs-Urkunde* als Betriebsart genannt sind und die der Betrieb oder Sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich ausführen dürfen. Falls die Tätigkeiten in der *Versicherungs-Urkunde* nicht (mehr) mit den von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten zusammenpassen, dann melden Sie uns dies umgehend, damit Ihr Versicherungsschutz entsprechend angepasst werden kann.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Allianz Berater oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen Ihnen gerne weiter.

5. „Meine Allianz“- APP

„Meine Allianz“- App

Mit der Allianz-App haben Sie rund um die Uhr Zugang zu Ihren Vertragsinformationen bei der Allianz, zum Beispiel: was ist versichert, ist die Prämie bereits abgebucht oder Sie können über diese App auch einfach einen Schaden melden.

Allianz Service-Center

Sie haben Fragen oder Probleme beim Bedienen der App oder wissen Ihre Zugangsdaten nicht mehr? Unsere Kollegen aus dem Allianz Service-Center stehen Ihnen gerne telefonisch unter 05 9009 565 oder per Mail unter kundenportal@allianz.at von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Danke für Ihr Vertrauen!

Wir freuen uns, dass Sie für Ihren Betrieb eine Versicherung der Allianz gewählt haben.

Wir sind bemüht unsere Produkte und Services laufend zu verbessern.

Sollten Sie Feedback für uns haben, kontaktieren Sie uns unter feedback@allianz.at.

Allianz Vertrags-Service

Unsere spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter stehen Ihnen stets zur Verfügung um Ihre Fragen zu beantworten.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) von 07.00 bis 18.00 Uhr

- Telefonnummer Vertrags-Service: 05 9009 9001
- E-Mail Vertrags-Service: vertrag@allianz.at
- Telefonnummer Schaden-Service: 05 9009 9009
- E-Mail Schaden-Service: schaden@allianz.at

Datenschutz

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter www.allianz.at/datenschutz.